

## **Die Überlieferung des polizeilichen Staatsschutzes: Bewertung - Erschließung - Benutzung**

**Von Matthias Meusch**

### **Einleitung**

Im Zugangsmagazin des nordrhein-westfälischen Staatsarchivs Münster (StAMs) lagern Akten des für den polizeilichen Staatsschutz zuständigen 14. Kommissariats des Polizeipräsidiums Münster, die - abgesehen von zwei Abgaben 1995 und 1998 - in den Jahren 1991 und 1992 an das Archiv abgegeben wurden. Es handelte sich dabei jedoch nicht um eine geregelte Aussonderung der Behörde, sondern um eine durch einen Umzug und Platznot notwendig gewordene "Spontan-Abgabe". Der Jahresbericht des Staatsarchivs Münster für das Jahr 1991 vermerkt positiv, "daß jetzt auch die politischen Abteilungen der Polizeipräsidien die lange geübte Zurückhaltung aufgegeben und sich von nicht mehr benötigten Akten getrennt haben".<sup>1</sup> Die Folge der überstürzten Abgabe war allerdings, daß eine Bewertung damals nicht stattfinden konnte und die Akten noch heute, nach Abgabeschichten getrennt, unbewertet, unerschlossen und unbenutzbar im Magazin lagern.

Dieser Zustand ist aus mehreren Gründen unhaltbar. Die Akten enthalten historisch wertvolles Schriftgut vorwiegend zur polizeilichen Überwachung links- und rechtsgerichteter Personen, Parteien und Vereinigungen sowie zu den Studentenprotesten der sechziger und siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts. Die allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren (nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16. Mai 1989 (GV. NRW. 1989 S. 302)) läuft für einen großen Teil der Akten in diesen Jahren ab, gerade die Akten über die zur Zeit vermehrt ins Blickfeld der zeitgeschichtlichen Forschung geratenden sechziger Jahre sind bereits größtenteils frei (soweit sie nicht personenbezogenes Schriftgut enthalten oder noch dem VS-Schutz unterliegen). Vor allem aus regionalgeschichtlicher Sicht sind vor allem die große Anzahl von Körperschaftsakten von großem Interesse, die die Erkenntnisse der Staatsschützer über die Tätigkeit links- und rechtsextremer Vereinigungen und Parteien, aber auch sonstiger Gruppierungen, etwa aus der Friedensbewegung, im Bereich des Regierungsbezirks Münster enthalten.

Die Sachakten weisen einen deutlichen inhaltlichen Schwerpunkt in der Überwachung der Universität Münster während der sechziger und siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts auf. 1999 forderte Peter Dohms im "Archivar", es habe nicht nur seine Berechtigung, sondern müsse "möglicherweise auch geboten erscheinen, den 68er-Protest auch unter regionalen Gesichts-

---

<sup>1</sup> Vgl. Jahresbericht des NRW Staatsarchivs Münster für das Jahr 1991, S. 2.

punkten zu erforschen“.<sup>2</sup> In ihrer Einleitung zu einem neu erschienen Archivführer zur Geschichte der Studentenproteste schreiben Thomas P. Becker und Ute Schröder, es sei absehbar, „daß sich in Zukunft viele wissenschaftliche und journalistische Projekte dieser politisch-gesellschaftlichen Umbruchszeit zuwenden werden“. Dabei würde nach Ablauf der 30-Jahres-Frist nun auch mehr als bisher auf Archivgut zurückgegriffen werden.<sup>3</sup>

Zwar verfügen die nordrhein-westfälischen Staatsarchive, das Stadtarchiv und das Universitätsarchiv Münster in beträchtlichem Maße über Flugschriften, Plakate oder Studentenzeitungen.<sup>4</sup> Einschlägiges Schriftgut staatlicher Provenienz existiert ausweislich dieses Archivführers in den nordrhein-westfälischen Archiven bislang jedoch nur in geringem Umfang. Neben dem Bestand des 14. Kommissariats des Polizeipräsidiums Bielefeld im Staatsarchiv Detmold (StADt) sind die Bestände „Innenministerium“ und „Kultusministerium“ im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HSA) zu nennen, in denen sich verstreut Unterlagen zu den Studentenprotesten befinden. Ermittlungs- und Prozeßakten der rheinischen Staatsanwaltschaften und Polizeipräsidien sind jedoch nach Angaben des Archivführers bislang kaum in das Archiv gelangt.<sup>5</sup> Die Abgaben des 14. Kommissariats der Polizei Münster haben in ihrer Abgeschlossenheit und vor allem in ihrem Umfang singulären Charakter.

Nicht nur wegen eines zu erwartenden vermehrten Benutzerinteresses an diesem historisch wertvollen Schriftgut, sondern auch aus Gründen der Bestandserhaltung sollten die Akten bald erschlossen und nach archivisch angemessenen Maßstäben magaziniert und zugänglich gemacht werden. Die Körperschaftsakten bestehen aus dünnen Pappordnern, die keine eigenständige Standfestigkeit aufweisen und zudem in vielen Fällen so überladen sind, daß der Schließmechanismus sich geöffnet hat und der Inhalt lose in den Regalen liegt. Der gesamte Aktenbestand enthält außerdem in großem Umfang Bilder (Positivabzüge und Negative), gefaltete Plakate, eingehaftete Flug- und Druckschriften sowie zahlreiche Telexe und Zeitungsartikel, die aus dünnem, holzschliffhaltigem Papier bestehen. Verzeichnung und bestands-erhalterisch notwendige Maßnahmen werden mit zunehmendem Zeitablauf personell und materiell immer aufwendiger werden. Außerdem ist die Tatsache zu berücksichtigen, daß unbewertetes, also teilweise auch kassables Schriftgut wertvollen Magazinraum in Anspruch nimmt und damit unter Umständen - je nach Umfang - erhebliche, vermeidbare Kosten verursacht.

Eine baldige Erschließung des Bestandes erscheint also notwendig, wozu diese Arbeit einen ersten Beitrag liefern möchte. Ihr Ziel ist nicht die Verzeichnung des Bestandes, wohl aber die Erstellung eines Bewertungs- und Ordnungsvorschlages für diese Überlieferung sowie die Erarbeitung von

---

<sup>2</sup> Vgl. Peter Dohms, Studentenbewegung und Überlieferungsvielfalt - das Beispiel Nordrhein-Westfalen. In: Der Archivar, 1999, S. 225-233, S. 225.

<sup>3</sup> Vgl. Thomas P. Becker, Ute Schröder, Die Studentenproteste der 60er Jahre. Archivführer, Chronik, Bibliographie. Köln, Weimar, Wien 2000, S. 11.

<sup>4</sup> Vgl. ebd., S. 66 ff., S. 72, S. 85.

<sup>5</sup> Vgl. ebd., S. 66 f.

Grundzügen eines Bewertungsmodells für künftige Aktenabgaben der Staatsschutzkommissariate. Darüber hinaus sollen ergänzend Fragen der Benutzung unter Berücksichtigung archivrechtlicher Besonderheiten des Bestandes (VS-Schutz), der Bestandserhaltung und des Umgangs mit elektronischen Unterlagen, die auch von dieser Stelle in Zukunft zu erwarten sein dürften, behandelt werden.

## **I. Erschließung des "Bestandes 14. Kommissariat" im Staatsarchiv Münster**

### **1. Beschreibung des Bestandes**

Zunächst soll das Aktenmaterial, das im folgenden vereinfacht "Bestand 14. K." genannt wird, näher beschrieben werden. Der "Bestand" umfaßt ca. 30 lfd. m. und besteht vorwiegend aus Stehordnern unterschiedlichen Umfangs. Inhaltlich handelt es sich im wesentlichen um Sachakten, eine Sammlung monatlicher Lageberichte, einige wenige personenbezogene Kriminalakten sowie eine große Zahl von sogenannten Körperschaftsakten. Der zeitliche Horizont erstreckt sich von 1945 bis 1998, mit einem deutlichen Schwerpunkt in den sechziger und siebziger Jahren. In den Ordnern finden sich neben Schriftgut auch Bilder, Tonträger, Plakate und eine große Anzahl von Druckschriften. Die Ordner sind beschriftet, teils mit Aktenzeichen und einem Betreff, teils nur mit Aktenzeichen (die Aktenpläne der Polizeiverwaltung liegen vor).

Die hier zu behandelnde Überlieferung kam mit insgesamt fünf Abgaben des Polizeipräsidiiums Münster in den Jahren 1991/92 in das Staatsarchiv. Die beigelegten Abgabelisten sind unterschiedlich ausführlich gehalten. Zum Teil geben sie genaueren Aufschluss über den Inhalt der einzelnen Ordner, zum Teil wird nur das Aktenzeichen genannt.

Inhaltlich ist zum Aufgabenumfang und -charakter der abgebenden Behörde folgendes auszuführen: Die 14. Kommissariate der nordrhein-westfälischen Polizeipräsiden (seit 1990: PB II = Präsidialbüro II bzw. St = Staatsschutz) sind für den polizeilichen Staatsschutz zuständig und bilden im Organisationsplan eine eigene Organisationseinheit unmittelbar dem Polizeidirektor bzw. Polizeipräsidenten unterstellt.<sup>6</sup> Laut einem Geschäftsverteilungsplan vom 1. Juli 1969 - also zum Zeitpunkt der Entstehung eines Großteils der Unterlagen - erstreckte sich das Aufgabengebiet des 14. Kommissariats zusammengefaßt auf Folgendes: Aufklärung und Verhütung von Straftaten gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates; Hoch- und Landesverrat (Spionage, Sabotage); jede Art von Teilnahme an verfassungsfeindlichen kriminellen und geheimen Vereinigungen; strafbare Agitation und Propagan-

---

<sup>6</sup> Vgl. Fritz Rietdorf, Gerd Heise, Dieter Böckenförde, Bert Strehlau, Ordnungs- und Polizeirecht in Nordrhein-Westfalen. Kommentar. 2. Aufl. Stuttgart, München, Hannover 1972, S. 479 f. Die Polizeidirektion Münster wurde 1982 zu einem Polizeipräsidium. Vgl. § 1 Satz 1 der Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.10.1982 (GV. NRW. 1982 S. 692).

da; Paß- und Ausweisfälschungen; Angriffe auf Leib oder Leben führender politischer Personen; Waffen- und Sprengstoffdelikte; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Beamtennötigung in staatsgefährdender Absicht; Aufruhr, Auflauf, schwerer Haus- und Landfriedensbruch; Verstöße gegen die Strafvorschriften des Versammlungsrechts; Verstöße gegen das Sammlungsgesetz und presserechtliche Ordnungsvorschriften.<sup>7</sup>

Das Personal umfaßte zu diesem Zeitpunkt einen Kriminalhauptkommissar als Leiter der Behörde, einen Kommissar als dessen Stellvertreter, acht Kriminalhauptmeister und fünf Kriminalobermeister im Ermittlungsdienst sowie zwei Angestellte beziehungsweise Schreibkräfte. Als Zentralstelle war das 14. Kommissariat auf dem Gebiet des Staatsschutzes mitzuständig für die Kreispolizeibezirke Ahaus, Beckum, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster-Land, Münster-Stadt, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf.<sup>8</sup>

## 2. Überlieferungslage

Vom Polizeipräsidium Münster gibt es im Staatsarchiv Münster außer den hier zu behandelnden Unterlagen bislang nur einen kleinen Teilbestand der 3. Polizeiwache St. Mauritz. Die restliche Überlieferung des Präsidiums aus dieser Zeit muß nach Angaben des Archivs als bereits vernichtet angesehen werden.

Über das eventuell noch bei den anderen Kreispolizeibehörden des Regierungsbezirks Münster lagernde Material ließ sich kein Bild gewinnen. Da es sich hier um staatliches Archivgut handelt, muß eine Abgabe an das zuständige Staatsarchiv erfolgen, eine Abgabe an die Kreisarchive wäre rechtlich nicht zulässig. Von umfangreichem Aktenmaterial in diesem Bereich ist aber nicht auszugehen, vor allem weil diese Behörden nur selten eigene Ermittlungen im Bereich des Staatsschutzes durchführen beziehungsweise etwaige gewonnene Erkenntnisse an das Staatsschutzkommissariat des zuständigen Polizeipräsidiums melden müssen.

Unterlagen zu dem hier behandelten Bereich sind auch bei der vorgesetzten Behörde, der Bezirksregierung, zu erwarten. Zuständig ist hier die Abteilung 2 mit den Dezernaten 25 (Referat 3.3. - Polizeiliche Bekämpfung verfassungsfeindlicher Bestrebungen) und (seit einer Teilung des Dezernats Mitte der achtziger Jahre) 26 (Referat 26.5 - Polizeilicher Staatsschutz). Für die Bezirksregierung Münster ist allerdings nach Aussage des Staatsarchivs

---

<sup>7</sup> Vgl. Geschäftsverteilungsplan vom 1.7.1969, Az. 0358/3, in: Abgabe vom 29.11.1995, Tagebuch-Nr. 5995. Günter Römlert unterscheidet drei Aufgabenbereiche: den "Personenschutz für die Mitglieder der obersten Staatsorgane, die Nachrichtensammlung und -Auswertung über verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen politischer Personen und Gruppen und die polizeiliche Exekutive beim Betreiben politischer Strafverfahren oder bei der Durchführung präventivpolizeilicher Maßnahmen gegen Verfassungsfeinde und gegen sicherheitsgefährdende Angriffe". Vgl. Günter Römlert: Geschichte und heutiger Standort der Staatsschutzpolizei, in: Kriminalistik, 5/1977, S. 207-212, S. 208. Siehe auch die Geschäftsordnung für die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, Rd.Erl. des Innenministers vom 9.7.1962 (MBl. NRW 1962 S. 1392).

<sup>8</sup> Vgl. Geschäftsverteilungsplan vom 1.7.1969, Az. 0358/3, in: Abgabe vom 29.11.1995, Tagebuch-Nr. 5995.

Münster davon auszugehen, daß diese Überlieferung zu großen Teilen als bereits durch die Behörde selbst vernichtet gelten muß. Generell dürfte angesichts der auch hier zu erwartenden weitgehenden "Briefträgerfunktion" der Bezirksregierungen bzw. Regierungspräsidien für den polizeilichen Staatsschutz keine allzu aussagekräftige Überlieferung zu erwarten sein.<sup>9</sup>

Eine umfangreichere Überlieferung im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes ist im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf zu finden. Die Polizeipräsidien Düsseldorf (Bestand BR 2073), Essen (Bestände BR 1045 und BR 2048) und Wuppertal (Bestände BR 2025 und BR 2046) haben 1988 und 1990 (Wuppertal), 1990 (Essen) und 1992 (Düsseldorf) Akten an das Archiv abgegeben, die unter anderem Schriftgut des Staatsschutzes enthalten.<sup>10</sup> Leider wurden bei der Bestandsbildung bzw. der Klassifikation diese Akten nicht stringent von anderen Abteilungen der jeweiligen Polizeipräsidien getrennt. Im Bestand des Polizeipräsidiums Düsseldorf geht es bezüglich des Staatsschutzes vorwiegend um die Einziehung von Vermögen verbotener Vereinigungen und Parteien, hier vor allem der KPD. Mehr Ähnlichkeit zu dem in Münster liegenden Schriftgut weisen die Abgaben aus Essen und Wuppertal auf, die ebenfalls Körperschaftsakten, kriminalpolizeiliche Personenakten und Akten über die Überwachung politischer Versammlungen und Demonstrationen enthalten. Diese Abgaben sind jedoch vor allem im Umfang, aber auch in der fehlenden Abgeschlossenheit nicht mit dem Münsteraner Bestand zu vergleichen.

Nennenswerter ist der Düsseldorfer Bestand des nordrhein-westfälischen Innenministeriums. Anzuführen sind hier insbesondere die Akten des Referats IV A 3, das die Dienstaufsicht über die 14. Kommissariate führt. Die Bestände umfassen im wesentlichen folgende Inhalte: Polizeieinsätze zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des Staatsschutzes; Zuständigkeit für politisch motivierte und verfassungsfeindliche Straftaten und Bestrebungen; Landesverrat, besonders zugunsten der DDR; antisemitische Ausschreitungen; Streiks; Demonstrationen; Schutz von Staatsbesuchern vor politischen Gegnern; Terrorismus, politisches Vereinswesen; Beobachtung links- und rechtsextremistischer Gruppierungen sowie Vorgänge zur Entführung Hans Martin Schleyers.<sup>11</sup>

Eine ähnliche Inhaltsstruktur mit einem deutlichen Schwerpunkt auf der organisatorischen Entwicklung einzelner Parteigruppierungen in Nordrhein-Westfalen weist die Überlieferung der Abteilung VII (seit 1981: Abt. VI) des Innenministeriums auf, die seit 1954 die Bezeichnung "Landesamt für Verfassungsschutz" trägt und 1987 dem Hauptstaatsarchiv erstmals Akten aus dem Zeitraum 1948 bis 1994 anbot und übergab, die nun verzeichnet wer-

---

<sup>9</sup> Ähnlich auch der Vermerk StA Münster vom 2.7.1981, in: StAMs, Dienstregistratur, Az. 11.7.0.

<sup>10</sup> Siehe auch: Die Bestände des Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchivs. Kurzübersicht. 3. Aufl. Düsseldorf 1994, S. 158 ff.

<sup>11</sup> Siehe HSA Düsseldorf, Findbuch 310.26. Es handelt sich um die Bestände NRW 296, NRW 308, NRW 374, NRW408 und NRW 474. Vgl. auch Kurzübersicht HSA Düsseldorf, S. 306 f.

den.<sup>12</sup> Generell ist bei der Überlieferung des Innenministeriums eher von einer landesweiten und landesübergreifenden Sichtweise auszugehen, die inhaltlich nicht unbedingt der eher regionalen Perspektive der Unterlagen der Polizeipräsidien entsprechen muß.

Im Staatsarchiv Detmold findet sich eine Abgabe des Polizeipräsidiums Bielefeld aus dem Bereich des dortigen Staatsschutzkommissariats. Es handelt sich um einen kleinen Bestand von 66 Archiveinheiten, die im Februar 1986 ins Archiv gelangten und durchaus Ähnlichkeit mit dem Münsteraner Bestand aufweisen. Das Schriftgut ist aber sehr viel weniger umfangreich und weist vor allem einen anderen regionalen Schwerpunkt auf.<sup>13</sup>

Weder bei den rheinischen noch im Detmolder Regierungspräsidium wurden bis heute Akten der für den Staatsschutz zuständigen Dezernate archiviert. Auch das nordrhein-westfälische Landeskriminalamt hat bislang keinerlei Akten an das Hauptstaatsarchiv abgeliefert, so daß über dessen eventuell noch vorhandene Altakten keine Aussagen gemacht werden können. Zu erwähnen bleibt schließlich die Überlieferung der Justizbehörden, die ebenfalls Schriftgut zu Ermittlungen (Staatsanwaltschaften) und Verfahren (Gerichte) wegen Staatsschutzdelikten aufweist.

Die genannten Aktenüberlieferungen für den Bereich Nordrhein-Westfalen müssen bei der jetzt zu dokumentierenden Bewertungsentscheidung für den "Bestand 14. K." im Staatsarchiv Münster wie auch bei der Erarbeitung eines allgemeinen Bewertungsmodells für Akten des polizeilichen Staatsschutzes Berücksichtigung finden. Im Folgenden werden für die einzelnen Schriftgutarten des "Bestandes 14. K." Grundsätze erarbeitet, die bei der Bewertung durch das Staatsarchiv behilflich sein können. Der Umfang des "Bestandes" verbietet hier die Wiedergabe der detaillierten Bewertungsentscheidung für jede einzelne Akte dort, wo eine Einzelautopsie angezeigt erscheint. Es werden für jeden Schriftguttyp aber Beispiele angeführt werden, die sich bei der tatsächlichen Bewertung auf ähnliches Schriftgut extrapolieren lassen werden.

### **3. Bewertungsvorschlag für den Münsteraner „Bestand 14. K.“**

#### **3.1. Körperschaftsakten**

Die Körperschaftsakten bilden den bei weitem umfangreichsten Teil des abgegebenen Schriftgutes (642 Ordner, ca. 19 lfd. m.). Dabei handelt es sich meist um dünne Pappordner, die für eine bestimmte Körperschaft, eine links- oder rechtsextremistische Vereinigung oder Partei, eine Gruppe der Friedensbewegung oder auch eine religiöse Vereinigung angelegt wurden. Für eine Körperschaft kann unter Umständen nur ein einziger Vorgang vorhanden sein. Das Kommissariat erhielt zum Beispiel von einer anderen Kreis-

<sup>12</sup> Das Findbuch ist noch nicht veröffentlicht. Für einen Einblick danke ich Herrn Dr. Romeyk, HSA Düsseldorf. Siehe auch Kurzübersicht HSA Düsseldorf, S. 308.

<sup>13</sup> Vgl. StADt, Findbuch D2A, Bd. 1. Siehe auch: Die Bestände des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Detmold und des Personenstandsarchivs Westfalen-Lippe. Kurzübersicht. erw. Neubearbeitung Detmold 1994, S. 165.

polizeibehörde einen Hinweis über eine Veranstaltung einer linksgerichteten Gruppe, woraufhin verfügt wurde, eine Körperschaftsakte anzulegen. Es kommt vor, daß danach keinerlei Unterlagen mehr zu dieser Gruppierung anfielen. Am anderen Ende der Skala finden sich die großen Parteien NPD und KPD, für die jeweils eine große Menge von Schriftgut existiert.

Da die einzelnen Akten von sehr unterschiedlicher Aussagekraft sind, kann bei der Bewertung nur im Wege einer aufwendigen Einzelaufsicht durch einen Facharchivar/eine Facharchivarin vorgegangen werden. Eine reine Listenbewertung anhand des Akten- oder Geschäftsverteilungsplans verbietet sich hier, da im Geschäftsbereich der Polizeiverwaltung ein Generalaktenplan<sup>14</sup> Verwendung findet, der auf alle Abteilungen und Bereiche angewandt wird. Um Doppelüberlieferungen und Redundanzen zu vermeiden, muß deshalb zunächst festgestellt werden, bei welcher Abteilung das zu einem Aktenzeichen entstehende Schriftgut die größte Aussagekraft trägt (siehe dazu das nächste Kapitel).

Im Sinne einer rationellen Bewertungsarbeit sollte jedoch angesichts der Zahl der Ordner das Risiko eingegangen werden, unter Umständen auch eigentlich kassables Schriftgut - in diesem Fall insgesamt sicherlich geringem Umfang - zu archivieren. Dies gilt für die hier zu bewertenden Abgaben um so mehr, als für Stadt und Regierungsbezirk Münster nicht von einer Parallelüberlieferung ausgegangen werden kann. Unter inhaltlichen wie arbeitsökonomischen Gründen ist in diesem Fall eine Totalarchivierung anzustreben. Allenfalls kann für bestimmte Akten anhand der unten unter Punkt II.2 beschriebenen Listenbewertung vorgegangen werden. Dann können unter Berücksichtigung der Überlieferung des Landesamtes für Verfassungsschutz im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf eine geringe Anzahl der Münsteraner Akten, die vor allem Statuten, Programme oder Unterlagen mit landes- oder bundesweitem Bezug enthalten, kassiert werden.

### 3.2. Sachakten

Die Sachakten (116 Leitordner, ca. 9 lfd. m.) entstammen größtenteils der Aktengruppe 61 - Einsatzmaßnahmen. Es geht um Aktivitäten des 14. Kommissariats im Zusammenhang mit Veranstaltungen, etwa im Rahmen von Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen (Az. 6110), anderen politischen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Az. 6142) oder unter freiem Himmel (Az. 6143), Staatsbesuchen (Az. 6100) oder Personenschutzmaßnahmen (Az. 6109).

Einige der Akten enthalten hochinteressantes, vor allem regionalhistorisch wichtiges Material. Genannt seien zum Beispiel zwei Ordner, von denen einer die Demonstrationen anlässlich der Verabschiedung der Notstandsgesetze im Mai 1968, ein anderer eine Kundgebung der NPD in Münster im Jahr 1969

---

<sup>14</sup> Aktenplan für die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen, gültig ab 1.1.1998. Für die Überlassung eines Exemplars danke ich Frau Kießling, StA Münster.

zum Thema hat. Sie enthalten Photographien, Presseauschnitte, Vermerke des 14. Kommissariats und weiteren Schriftwechsel über die Vorgänge in Münster. Herauszuheben sind außerdem mehrere Ordner zu Vorgängen an der Universität Münster zwischen 1959 und 1971 (Az. 6116),<sup>15</sup> die eine große Anzahl von Bildmappen enthalten und, auch dies sei hier vermerkt, recht einfach zu verzeichnen sind, da sie zum Teil nach einzelnen Vorkommnissen in Schaltakten vorsortiert sind. Eventuell wäre hier an eine Binnenbewertung zu denken, das heißt, innerhalb der Ordner die einzelnen Schaltakten gesondert zu bewerten, auch wenn dies die Erhaltung der Integrität der ursprünglichen Aktenführung beschädigen würde.

Viele der Akten, insbesondere diejenigen über konkrete Einsätze, enthalten jedoch lediglich Einsatzpläne, Fernschreiben anderer Polizeidienststellen, Zeitungsausschnitte und nur vereinzelt Unterlagen des 14. Kommissariats selbst, da im allgemeinen das Kommissariat S1 der Schutzpolizei federführend war.<sup>16</sup> Hier ist daran zu denken, nur einige wenige Akten zu archivieren, um das Typische eines solchen Einsatzes, also die routinemäßige Tätigkeit der Behörde, zu dokumentieren.<sup>17</sup> Berücksichtigt werden sollte aber die Tatsache, daß für den Bereich des Polizeipräsidiiums Münster davon ausgegangen werden muß, daß die Überlieferung der Schutzpolizei bereits durch die Behörde vernichtet wurde. Die Akten des 14. Kommissariats können hier als wichtige Ersatzüberlieferung dienen.<sup>18</sup>

Zu den ebenfalls umfangreichen Presseauschnittssammlungen in diesem Bestand muß folgendes angemerkt werden. Auch wenn diese mitunter eine einmalige Sammlung von Zeitungsausschnitten zu einem bestimmten Ereignis darstellen, sind diese Unterlagen in diesem Fall als kassabel anzusehen. Das hier enthaltene Pressematerial dürfte in Pressearchiven in ausreichendem Maße vorhanden sein.<sup>19</sup> Problematisch ist in diesem Zusammenhang allenfalls die mitunter fehlende Öffentlichkeit von privaten Pressearchiven. Hier müßte seitens der Forschung, aber vielleicht auch seitens der staatlichen Archive darauf hingewirkt werden, daß die Medien ihre Archive freier zugänglich machen, als dies bislang meist der Fall ist. Dies wird zukunftssträch-

---

<sup>15</sup> Einen inhaltlichen Schwerpunkt (3 LO) bildet die turbulente Dekanatswahl im November 1969, die durch studentische Aktionen massiv gestört worden war. Aus Gründen der Vollständigkeit und der Erhaltung der Integrität der Überlieferung sollte in diesem Fall auch der in diesem Fall ansonsten kassable Presseordner, der nur Zeitungsausschnitte zu diesem Vorfall enthält, mitarchiviert werden.

<sup>16</sup> Als Beispiel mag ein Ordner mit der Aufschrift "Akte Meins" dienen, der eine Presseauschnittssammlung, Fernrundschreiben und Sonderinformationen des Landeskriminalamts zum Tod des RAF-Terroristen Holger Meins am 9. November 1974 und der Ermordung des Präsidenten des Berliner Kammergerichts Günter von Drenkmann einen Tag später enthält.

<sup>17</sup> Dabei muß betont werden, daß in diesem Fall auch die Unterlagen über die Vorbereitungen zu einem Einsatz anlässlich eines Besuchs des Bundeskanzlers in Münster im März 1969 als routinemäßig angefallenes Schriftgut anzusehen sind.

<sup>18</sup> Ein Referent des StA Münster erachtete neben der Aktenplan-Hauptgruppe 2, die beim 14. Kommissariat vor allem in Form von Körperschaftsakten anfällt, auch die Hauptgruppe 6 generell, also auch bei anderen Abteilungen für archivwürdig. Vgl. Vermerk StA Münster vom 19.6.1981, in: StAMs, Dienstregistratur, Az. 11.7.0.

<sup>19</sup> Hier wäre beispielsweise auch das Institut für Zeitungsforschung in Dortmund eine Anlaufstelle.

tiger und sinnvoller sein, als seitens der staatlichen Archive in großem Maße Doppelüberlieferungen anzuhäufen.

Einzelne der Sachakten sind als Sammelsachakten zu Dokumentationszwecken zu bezeichnen. Dazu gehört etwa eine Akte über Polizeieinsätze bei gewalttätigen Demonstrationen, die einzelne Erfahrungsberichte von solchen Demonstrationen, einschlägige Rundschreiben der Bezirksregierung bzw. des Regierungspräsidenten, des nordrhein-westfälischen wie auch des Bundesinnenministeriums, ein Gutachten des Bochumer Polizeipräsidenten, Unterlagen eines Bundestagshearings zur Reform bezüglich sogenannter Demonstrationsdelikte und weitere Bundestagsdrucksachen enthält. Bei solchen Akten ist in Anlehnung an den Bewertungscode des Bundesarchivs danach zu fragen, inwieweit es sich um eine "Materialsammlung einfacher Art" mit vervielfältigten Dokumenten aus leicht zugänglichen Quellen handelt oder vielmehr um eine "Sammlung von Material in einmaliger Form", die nicht ohne weiteres in der vorliegenden Form zusammengetragen oder wiederhergestellt werden kann.<sup>20</sup> Dann ließe sich eine Archivierung einer solchen Akte nicht nur rechtfertigen, sondern böte sich sogar unbedingt an.

Archivwürdig ist vor allem solches Schriftgut, das über Überwachungsaktionen des Staatsschutzes Auskunft gibt, auch wenn dieses in dem Münsteraner "Bestand 14. K.", abgesehen von den umfangreichen Körperschaftsakten, selten ist. Es existieren allerdings drei Ordner, die die sogenannte "Aktion Nebel" sowie die "Aktion Sendepause" zum Inhalt haben, eine Überwachung illegaler Arbeit der KPD in den Jahren unmittelbar nach ihrem Verbot 1956. Die Ordner enthalten Leumunds-, Untersuchungs- und Überwachungsberichte, polizeiliche Vernehmungen sowie Personenbögen zu den überwachten Personen. Das Schriftgut unterliegt teilweise noch dem VS-Schutz, der nicht für alle Teile der Abgabe bei der Übergabe an das Archiv aufgehoben wurde.<sup>21</sup>

Zu den Sachakten zu zählen ist auch eine Abgabe vom November 1995, in der Unterlagen über die Entstehung der Polizei nach dem Krieg sowie über Organisation und Dienstbetrieb des 14. Kommissariats enthalten sind. Dazu gehören zum Beispiel Dienstbesprechungen der Beamten der 14. Kommissariate aus den Jahren 1954, 1956 und 1962 sowie Schriftgut über Organisationsüberprüfungen des Kommissariats in den Jahren 1960 bis 1968, aber auch eine Akte zu Ausbildung und Lehrgängen für die Beamten. Es handelt sich um eine Abgabe unterschiedlicher Provenienzen. So sind auch acht Vorgänge des Kommissariats S1 aus den Jahren 1950 bis 1952 enthalten. Wegen des vollkommenen Fehlens jeglicher Überlieferung dieser Behörde in Münster sollten auch diese Vorgänge archiviert, aber von der Überlieferung des 14. Kommissariats getrennt werden. Gleiches gilt für 1995 durch das

---

<sup>20</sup> Vgl. dazu Wolfram Werner, Zur Überlieferungsbildung im Bereich des staatlichen Schriftgutes der Bundesrepublik Deutschland. Versuch einer Zwischenbilanz. In: Klaus Oldenhage et al. (Hrsg.), Archiv und Geschichte. Festschrift für Friedrich P. Kahlenberg. Düsseldorf 2000, S. 348-364, S. 355 ff.

<sup>21</sup> Siehe dazu unten Kap. I. 6.

Präsidialbüro II abgegebene Unterlagen zur Organisation der Kreispolizeibehörden nach der kommunalen Neugliederung der siebziger Jahre oder Jahresberichte der Kriminalhauptstelle Münster ebenfalls aus den siebziger Jahren. Zu dem zu bildenden "Bestand 14. K." kann dagegen ein Ordner genommen werden, der Unterlagen des Polizeisonderdienstes aus den Jahren 1949 bis 1959 enthält. Da es sich um die Vorläuferorganisation der 14. Kommissariate handelt, ist hier von einer Vorprovenienz auszugehen.<sup>22</sup>

Schließlich wäre die Abgabe aus dem Jahr 1998 zu nennen. Hierbei handelt es sich zunächst um 40 Leitzordner (ca. 2 lfd. m.) mit dem Aktenzeichen 6500 - Verletzungs- und Gefährdungsdelikte, Allgemeines - sowie einen "Sonderakte Trier" bezeichneten Leitzordner. Die Ordner enthalten die Meldungen einzelner Kriminalkommissariate aus dem Kreis über fremdenfeindliche Straftaten, in den Jahren 1991 bis 1994 und 1998 ("Trier"). Zwar handelt es sich nur um Meldebögen mit begrenztem Informationsgehalt. Die Aggregation der Information über fremdenfeindliche Straftaten in diesen Jahren kurz nach der Wiedervereinigung, als die Kriminalitätsrate auf diesem Gebiet kontinuierlich anstieg, läßt eine Archivierung dieser Unterlagen jedoch angezeigt erscheinen. Gleiches gilt für einen mit "Hess-Akte" beschrifteten Schriftgutbehälter, der die Aktivitäten anlässlich des Geburtstages von Rudolf Heß 1994 zum Thema hat. Der letzte Bestandteil dieser bislang jüngsten Aktenabgabe des Polizeipräsidiums Münster ist ein Leitzordner, in dem die Anmeldungen öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel (Az. 6143) im Jahr 1994 dokumentiert sind. Außer den Anträgen und den routinemäßigen Genehmigungen ist hier jedoch nichts weiteres enthalten, weshalb er kassiert oder allenfalls im Rahmen der Dokumentierung der routinemäßigen Tätigkeit der Behörde archiviert werden kann.

### 3.3. Lageberichte

Die Aktenabgabe des Staatsschutzes enthält eine große Anzahl monatlicher Lageberichte des 14. Kommissariats an die Bezirksregierung in Münster, die diese an das Landeskriminalamt weiterreichen sollte. Sie liegen vor für die Zeiträume September 1955 bis Dezember 1964 in Durchschrift, nach Jahren geheftet und ansonsten lose in einer Kiste liegend (112 Berichte). Die Berichte der Jahre 1966 bis 1979 sind in Bücher (14 Bücher, 1 Buch/Jahr) eingebunden, die Berichte der Jahre 1980 bis 1990 sind in 3 Aktenordnern abgeheftet (insgesamt ca. 1 lfd. m.). Ungeachtet gewisser geringfügiger Veränderungen über die Jahre sind die Lageberichte nach folgendem Schema aufgebaut:

---

<sup>22</sup> Vgl. Hans Wilhelm Fritsch, Staatsschutz der Polizei. Aus der Arbeit des 14. Kommissariats von Bonn. In: Das Parlament vom 17.1.1976, S. 4.

- A. Allgemeine Lage
  - I. Kommunistische Seite / Linksextremistische Bestrebungen
  - II. Nationalistische Seite / Rechtsextremistische Bestrebungen
- B. Besondere Ereignisse
  - I. Kommunistische Seite / Linksextremistische Einzelfälle
    - 1. Parteien
    - 2. Tarnorganisationen
  - II. Nationalistische Seite / Rechtsextremistische Einzelfälle
    - 1. Parteien
    - 2. Vereinigungen
  - III. Neutrale Friedensbewegung und Kriegsdienstgegner [/ Sonstige Ereignisse]
  - IV. Sonstige Ereignisse
  - V. Streiks
  - VI. Sabotageakte
- C. Statistische Angaben
  - I. Versammlungstätigkeit (aufgegliedert in Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und solche unter freiem Himmel)
  - II. Exekutivmaßnahmen
    - 1. Polizeirechtlich
    - 2. Strafrechtlich

Diese monatlichen Lageberichte geben einen hervorragenden Überblick über das politische Geschehen im Regierungsbezirk Münster aus Sicht der Polizei wie auch über deren Tätigkeit als solche. Zu beachten ist dabei, daß sie über die Jahre hinweg in unterschiedlicher Ausführlichkeit berichten. Mitunter finden sich über einzelne Ereignisse, zum Beispiel eine Demonstration, sehr detaillierte Zusammenfassungen des Geschehens, die - im Rahmen eines allgemeinen Bewertungsmodells - auch geeignet sein können, die Archivierung der dazugehörigen Akte, etwa einer Körperschaftsakte der die Demonstration veranstaltenden Partei oder Vereinigung, kassabel werden zu lassen. Es kann aber vorkommen, daß sich im Bericht nur ein kurzer Hinweis darauf findet, daß die Demonstration zu einem gewissen Zeitpunkt an einem bestimmten Ort stattgefunden hat. Der Überblick und die Orientierung, die die Berichte bieten, läßt es aber auf jeden Fall angezeigt erscheinen, sie komplett zu archivieren.<sup>23</sup>

1992 wurden auch Lageberichte des Polizeipräsidiums Bielefeld der Monate Dezember 1986 bis Dezember 1988 durch das Polizeipräsidium Münster abgegeben. Es fand, wie sich am Verteiler der Münsteraner Lageberichte ersehen läßt, ein Austausch dieser Berichte mit dem Polizeipräsidium Biele-

---

<sup>23</sup> Dies ist, wie eine Durchsicht der Dienststellenakte "Polizeipräsidium Bielefeld" im Staatsarchiv Detmold ergab, auch dort die Praxis. Vgl. StADt, Dienststellenakte Polizeipräsidium Bielefeld.

feld statt. Für Münster sind sie als kassabel anzusehen. Eventuell könnten sie bei dortigem Bedarf an das Staatsarchiv Detmold abgegeben werden.<sup>24</sup>

### 3.4. Personenbezogene Kriminalakten

Der "Bestand 14. K." im Staatsarchiv Münster enthält auch zwölf personenbezogene Kriminalakten (ca. 1 lfd. m.). Die Mehrzahl der übergebenen personenbezogenen Kriminalakten hat Personen zum Inhalt, denen Delikte im Bereich des Staatsschutzes, wie zum Beispiel Spionage, vorgeworfen wurden. Über solche Akten hat sich schon vor Jahrzehnten eine Diskussion entsponnen, auf die hier kurz eingegangen werden soll.

In erster Linie ist in solchen Fällen die Überlieferung der Justizbehörden zu befragen. Sollten sich dort einschlägige Vorgänge zu diesen Fällen befinden, kann die Überlieferung des 14. Kommissariats im allgemeinen als kassabel betrachtet werden. Umstritten ist jedoch, ob solche Vorgänge als archivwürdig gelten können, bei denen sich schon bei den Ermittlungen die Verdachtsmomente als nicht ausreichend für eine Übergabe des Falles an die Justizbehörden erwiesen haben. So schrieb etwa das nordrhein-westfälische Kultusministerium dem Staatsarchiv Münster am 19. Juli 1976, der Innenminister des Landes vertrete die Auffassung, die Archivierung von Kriminalakten sei nicht zulässig. Die rechtliche Seite dieser Angelegenheit kann hier zunächst außer Acht bleiben, da durch die Archivgesetzgebung inzwischen eine völlig andere Rechtslage besteht. Davon unabhängig ist aber die Argumentation des Innenministers zu würdigen, der mitgeteilt habe, es "dürfte dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung historisch wertvoller Unterlagen aus dem Kriminalbereich aber auch dadurch hinreichend Rechnung getragen sein, daß die Ermittlungsdaten bedeutsamer Kriminalfälle nach Abschluß des jeweiligen Strafverfahrens von den Justizbehörden aufbewahrt werden".<sup>25</sup>

Gegen diese verbreitete, teils auch heute noch auch von Archivarsseite vertretene Auffassung wandte sich am 23. Dezember 1981 die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns in einem Schreiben an alle Archivreferenten, in dem es unter anderem hieß, die bisherigen Erfahrungen vor allem des Staatsarchivs München mit solchen Akten des Polizeipräsidiums München widerlegten die Auffassung, daß die archivwürdige KpS-Überlieferung<sup>26</sup> über Schriftgutabgaben der Justiz erfaßt werde. Bereits die Aufzählung des in KpS erfaßten Personenkreises in den „Bayerischen Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilich personenbezogener Akten“<sup>27</sup> zeige, daß bei weitem

---

<sup>24</sup> Scheut man vor einer solchen Durchbrechung des Provenienzprinzips zurück, besteht die Möglichkeit, die Berichte im StA Münster zu archivieren und zu verzeichnen und im StA Detmold einen entsprechenden Verweis in das Findbuch aufzunehmen.

<sup>25</sup> Vgl. Schreiben des nordrhein-westfälischen Kultusministeriums an die Staatsarchive vom 19.7.1976, in: StAMs, Dienstregistratur, Az. 11.7.0.

<sup>26</sup> KpS = Kriminalpolizeilich personenbezogene Sammlung

<sup>27</sup> In Anlage 1 dieser Richtlinien werden detailliert diverse Kategorien von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (u.a. Politiker, herausragende Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Handel und Medien, bekannte Künstler, Spitzensportler oder höhere geistliche Würdenträger) aufgezählt, deren Personenakten als zeitgeschichtlich bedeutsam anzusehen seien.

nicht über alle Personen auch Justizakten vorhanden sein müssten, über viele gar keine vorhanden sein könnten. Zudem hätten Vergleiche ergeben, daß in den Gerichtsakten und in den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten nur ein Teil der in den entsprechenden Polizeiakten gesammelten Informationen erhalten sei, von denen die vor Gericht nicht verwertbaren nicht selten die interessantesten seien.<sup>28</sup> Das Argument, eine Kriminalakte, deren Inhalt nicht zu einem gerichtlichen Verfahren geführt habe, sei per se kassabel, kann also nicht gelten gelassen werden. Auch hier hilft wiederum nur die Einzelautopsie. Der Inhalt der einzelnen Akte und deren Aussagekraft entscheiden über die Archivierung. Sind die Inhalte nicht archivwürdig und läßt sich kein besonderer Fall finden, sollten zumindest ein oder zwei Akten archiviert werden, um das Vorgehen der Behörde zu dokumentieren. In jedem Falle archiviert werden sollten aber die Akten über Personen der Zeitgeschichte. Dies gilt etwa für zwei in der Abgabe enthaltene Akten über die RAF-Terroristin Ulrike Meinhof und den KZ-Arzt Heinz Baumkötter.<sup>29</sup>

Archivrechtlich stellt die Archivierung von kriminalpolizeilichen Personenakten kein Problem dar. Sie gehören wie alles andere Schriftgut zu dem von der Behörde den Archiven anzubietenden Schriftgut, die Persönlichkeitsrechte werden im Rahmen der Archivgesetzgebung ausreichend gewahrt. Die vom Innenminister erlassenen Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen vom 10. Februar 1981 (MBI. NRW. 1981 S. 192) bestimmten unter Punkt 6.1, auszusondernde Unterlagen seien zu vernichten, unter 6.3 wurde jedoch vorgeschrieben, vor der Vernichtung sei zu überprüfen, "ob die Unterlagen zeitgeschichtlich bedeutsam oder für Lehr- und Forschungszwecke geeignet sind". Über die weitere Behandlung sollte allerdings die Dienststelle selbst entscheiden. Durch die Archivverwaltung auf den hierin enthaltenen Widerspruch zu § 14 Abs. 2 und 3 der Aktenordnung für die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (AktOPol) vom 30. Dezember 1965 (MBI. NRW. 1966 S. 223) hingewiesen<sup>30</sup>, modifizierte der Innenminister in einem Runderlaß vom 16. Juni 1982 die alte Richtlinie dahingehend, daß die Entscheidung über die Archivwürdigkeit von KpS-Unterlagen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 AktOPol, also durch die Staatsarchive, zu erfolgen habe.<sup>31</sup> Die aufgrund der neu erlassenen Datenschutzgesetze notwendig gewordene Neufassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) vom 24. Februar 1990 (GV. NRW. 1990 S. 70) wiederholt in § 5 Satz 1 Nr. 3 die Bestimmung, Unterlagen seien dann von der Vernichtung auszunehmen, wenn die Nutzung

<sup>28</sup> Vgl. Schreiben der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns an alle Archivreferenten vom 23.12.1981, in: StAMs, Dienstregistratur, Az. 11.7.0.

<sup>29</sup> Siehe Abgabe vom 24.6.1992, Tagebuch-Nr. 3750, in: ebd.

<sup>30</sup> Vgl. Erlaß des NRW Kultusministeriums vom 31.1.1982 und Antwortschreiben StA Münster vom 24.2.1982, in: ebd.

<sup>31</sup> 1984 wurde in § 14 Abs. 3 AktOPol der wichtige Zusatz aufgenommen, daß den Staatsarchiven auf deren Wunsch hin alle auszusondernden Akten zur Einsichtnahme vorzulegen sind (Rd.Erl. des Innenministers vom 25.9.1984, in: MBI. NRW. 1984 S. 1450).

der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich sei,<sup>32</sup> bestimmt aber weitergehend in § 32 Abs. 6 Datenträger oder Akten seien anstelle der Löschung oder Vernichtung an ein Staatsarchiv abzugeben, "soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen". § 3 Abs. 1 und 2 ArchivG NRW gehen dem Polizeigesetz als *lex specialis* vor, so daß eine generelle Anbiertungspflicht aller bei der Polizei entstehenden Unterlagen konstatiert werden kann. Die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen werden durch § 7 Abs. 2 Satz 3 ArchivG NRW in Verbindung mit § 7 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 der Verordnung über die Benutzung der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen (ArchivBO NRW) vom 27. September 1990 (GV. NRW. 1990 S. 25) geschützt.

### 3.5. Fazit

Zusammenfassend kann bezüglich der Bewertung der Schriftgutabgaben des 14. Kommissariats des Polizeipräsidiums Münster folgendes festgehalten werden: Körperschaftsakten und Lageberichte sollten komplett archiviert werden. Bei den Körperschaftsakten trifft dies hier auch für Akten zu, die im Normalfall, das heißt, eine aussagekräftige Parallelüberlieferung anderer Behörden vorausgesetzt, kassabel wären. Bei den Sachakten wie den Kriminalakten muß eine Einzelautopsie über die Archivwürdigkeit entscheiden. Aber auch hier ist zu erwarten, daß aufgrund der Singularität der Überlieferung der größte Teil des Schriftguts als archivwürdig anzusehen sein wird.

Der Bestand enthält noch eine Anzahl von Akten, die sich nicht unter die bislang aufgeführten Kategorien einordnen lassen. Besonders die Abgabe 13/92 enthält eine Anzahl von Unterlagen, die mit der unmittelbaren Aufgabenerfüllung des Staatsschutzes keinen rechten Bezug zu haben scheinen. Dazu gehören beispielsweise Durchschläge staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten oder Urteilsabschriften, die als kassabel zu betrachten sind. Die Überlieferung ist bei der Justiz, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft als aktenführender Behörde zu erwarten. Es gibt hier allerdings eine Art Sammlung zu dem Fall eines Münsteraner Professors, der in den siebziger und achtziger Jahren Aufsehen erregte und zu dem das 14. Kommissariat eine kriminalpolizeiliche Personenakte anlegte und Presseartikel, eine Kopie der Urteilsschrift, und anderes damit zusammenhängendes Material sammelte. Auch hier ist, wie oben im Zusammenhang mit den Sachakten bereits erwähnt, nach der Einmaligkeit der Sammlung zu fragen, die hier bejaht werden kann. Hinzu kommt der regionale Bezug, der dieses Schriftgut archivwürdig werden läßt.

Eventuell mit der Abgabe des Polizeipräsidiums Münster ins Archiv gelangt, aber auf keiner der Abgabelisten des 14. Kommissariats aufgeführt sind diverse Unterlagen, die im Magazin zusammen mit dem Schriftgut des

---

<sup>32</sup> § 5 Satz 3 verweist hier zusätzlich auf § 28 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW) vom 15.3.1988 (GV. NRW. 1988 S. 160), geändert am 22.11.1994 (GV. NRW. 1994 S. 1065).

14. Kommissariats lagern. Zu nennen wären ein Umschlag mit Asservatenbelegen von Beschlagnahmen bei einem Einsatz in Kalkar am 24. September 1977, Lageberichte des Bundeskriminalamts und eine Reihe von Unterlagen zur Verkehrsüberwachungsbereitschaft (VÜB), darunter auch ein Umschlag mit Schriftverkehr der Bezirksregierung die Versteigerung sichergestellter Gegenstände betreffend. Zu nennen ist schließlich Schriftgut, das offenbar nicht aus Münster stammt, aber ebenfalls bei den Abgaben des 14. Kommissariats lagert. Dazu gehören etwa ein Ordner mit Dienstaufsichtsbeschwerden sowie zwei Einzelfallakten zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht beziehungsweise zur Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG, die vom Polizeiamt Hamm stammen sowie ein Vorgang vom Sozialgericht Dortmund. Für dieses Schriftgut ist die genaue Herkunft zu klären, größtenteils werden sie allerdings als kassabel zu betrachten sein.

#### **4. Ordnung und Klassifikation**

Die verschiedenen, hier behandelten Abgaben des 14. Kommissariats gehören zum Bestand "Polizeipräsidium Münster" (Reg. 2340)<sup>33</sup>, sollten aber schon angesichts des Umfangs des Schriftguts zu einem eigenen Teilbestand zusammengefaßt werden. Wurde für die Bewertung eine Unterscheidung in die diversen Strukturtypen des Schriftguts vorgenommen, empfiehlt sich dies für die Ordnung des Bestandes, seine Klassifikation, nicht beziehungsweise nur zum Teil. Die Klassifikation sollte sich grundsätzlich an der Aufgabenstruktur orientieren, lediglich die alphabetisch geordneten personenbezogenen Kriminalakten können einen eigenen Klassifikationspunkt bilden. Im Folgenden sei ein Vorschlag für eine Klassifikation des Bestandes genannt:

- I. Organisation und Dienstbetrieb
  - 1. Aufbauorganisation
  - 2. Dienstbesprechungen
  - 3. Monatliche Lageberichte
- II. Überwachung linksextremistischer Gruppierungen
  - 1. Linksextremistische Parteien
  - 2. Linksextremistische Vereinigungen und Verbände
  - 3. Terrorismus, RAF, RZ, 2. Juni
- III. Überwachung rechtsextremistischer Gruppierungen
  - 1. Rechtsextremistische Parteien
  - 2. Rechtsextremistische Vereinigungen und Verbände
- IV. Überwachung sonstiger Parteien und Verbände
  - 1. Friedensbewegung
  - 2. Umweltschutzorganisationen und AKW-Gegner
  - 3. Religiöse und kirchliche Vereine

<sup>33</sup> Vgl.: Die Bestände des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Münster. Kurzübersicht. Erw. Neubearbeitung Münster 1990, S. 198 f.

- 4. Ausländervereine
- 5. Sonstige
- V. Die Studentenbewegung und ihr Umfeld
  - 1. Allgemeine Überwachung und Aktionen in Kreis und Stadt Münster
  - 2. Aktionen an der Universität Münster
- VI. Personenbezogene Kriminalakten
- VII. Überwachung von politischen Veranstaltungen (Wahlkampf), Personenschutz, Staatsbesuche
- VIII. Sammlungs- und Dokumentationsgut

Diese Klassifikation kann selbstverständlich in einigen Punkten noch weiter untergliedert werden, indem man beispielsweise in den Gliederungspunkten II und III den Parteien KPD und NPD, über die eine beträchtliche Menge von Schriftgut vorhanden ist, eigene Unterpunkte zugesteht. Dies ist hier unterblieben, da zunächst durch eine genauere Autopsie der Akten geprüft werden muß, inwieweit gerade im Falle der KPD deren Tochter- und Tarnorganisationen von anderen linksextremistischen Vereinigungen eindeutig abgegrenzt werden können.

Eine noch weitaus ausführlichere Gliederung, die die große Anzahl von Parteien, Verbänden und Vereinigungen aufnimmt, wie dies beispielsweise bei der Verzeichnung und Klassifikation des Landesamtes für Verfassungsschutz im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf gemacht wurde, führt meines Erachtens eher zur Unübersichtlichkeit. Absolut notwendig ist aber die Aufnahme der Namen aller bei der Verzeichnung identifizierten und genannten Organisationen in den Index. Durch die alphabetische Reihung werden sich hier alle Parteien, Vereinigungen, etc. leicht finden lassen.

Unter Gliederungspunkt IV ist es nötig, einen ansonsten wenig befriedigenden Unterpunkt "Sonstige" einzufügen für solche Vereine, die keinem der anderen Unterpunkte zuzuordnen sind, aber aufgrund des geringen über sie vorhandenen Schriftguts auch keinen eigenen Gliederungspunkt rechtfertigen. Der Punkt "Studentenbewegung" soll nicht nur die studentischen Aktionen im engeren Sinne umfassen, sondern auch das gesamte Umfeld des Protests der Jahre 1967/68 ff., also beispielsweise auch die in Münster stattgefundenen Aktionen gegen Fahrpreiserhöhungen der öffentlichen Verkehrsbetriebe oder die Demonstrationen gegen die "Springer"-Presse nach dem Attentat auf Rudi Dutschke. Gliederungspunkt VII faßt im wesentlichen die Sachakten der Hauptgruppe 6 des Aktenplans zusammen. Unter Punkt VIII kann Schriftgut subsumiert werden, das schon von der Behörde als Dokumentationsgut angelegt wurde, also etwa die Sammlung zum Fall des oben erwähnten Münsteraner Professors oder Sammelmappen mit Plakaten oder Druckschriften, insofern diese nicht zu einer Sach- oder Körperschaftsakte gehören und überhaupt als archivwürdig angesehen werden können.

## 5. Maßnahmen der Bestandserhaltung

Es wurde bereits angedeutet, daß das Archivgut sich zum Teil schon in einem schlechten Erhaltungszustand befindet. Erste wirkungsvolle Abhilfe kann durch die Entmetallisierung und Umbettung der Akten in Mappen und Archivkartons geschaffen werden. Gerade bei den Hunderten von Körperschaftsakten wird dies einen relativ großen Arbeitsaufwand darstellen. Da bei einer Anzahl von Aktenordnern wegen der Überfüllung bereits der Schließmechanismus versagt und die Blätter mitunter lose in den Regalen liegen, ist bei der Umbettung gegebenenfalls ein Archivar/eine Archivarin hinzuzuziehen, um die richtige Ordnung soweit wie möglich wiederherzustellen.

Außerdem ist im Einzelnen zu prüfen, inwieweit die zahlreichen in den Akten enthaltenen Druckschriften, Plakate, Bilder, etc. eventuell zu entnehmen sind. Druckschriften und Flugblätter sollten in der Akte verbleiben. Ihre Entnahme ist zum einen aus bestandserhalterischen Gründen nicht notwendig, zum anderen wäre sie mit der dazugehörigen Dokumentation und dem Einfügen der Verweise angesichts der Masse der in den Akten enthaltenen Schriften vom Arbeitsaufwand und vom Aspekt der Benutzbarkeit her gesehen nicht zu vertreten. Anders liegt der Fall bei den in den Akten eingehafteten, meist gefalteten Plakaten. Diese sollten entnommen und plan gelegt werden, da eine weitere gefaltete Aufbewahrung in den Akten sie auf Dauer an den Falzstellen zerstören würde.

Die Aufbewahrung von Photographien ist problematischer als dies oft gesehen wird. Es bestehen erhebliche Diskrepanzen zwischen optimalen und akzeptablen Aufbewahrungsbedingungen. Einige Werte sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:<sup>34</sup>

		Temperatur in °C	Relative Luftfeuchtigkeit in %
S/W-Papier	ideal	5 - 8	25 - 30
	akzeptabel	15 - 20	20 - 40
Kollodiumnegativ	ideal	6 - 8	35
	akzeptabel	12 - 20	30 - 40
Farbpapier	ideal	5 - 8	25 - 30
	akzeptabel	13 - 15	20 - 40

Raumtemperaturen über 20°C und eine relative Luftfeuchtigkeit über 60% sind auf jeden Fall zu vermeiden.<sup>35</sup> Eine höhere Luftfeuchtigkeit fördert unter anderem die Oxidation des Bildsilbers und die Schädigung der Trägermaterialien, Schimmel- und Bakterienbefall sowie Insektenfraß, eine geringere Luft-

<sup>34</sup> Vgl. Marjen Schmidt, *Fotografien in Museen, Archiven und Sammlungen. Konservieren, Archivieren, Präsentieren*. 2. verbesserte und aktualisierte Aufl. München 1995, S. 74.

<sup>35</sup> Vgl. Wolfgang Hesse, Marjen Schmidt, *Faustregeln für die Fotoarchivierung. Sammeln, Bewahren, Erschließen, Vermitteln*. O. O. 1994, S. 14. Schmidt nennt in einer anderen Veröffentlichung 50% als Obergrenze. Vgl. Schmidt, S. 71.

feuchtigkeit als die oben als Untergrenze angegebene läßt Gelatine und Papier brüchig werden. Darüber hinaus sollten größere Schwankungen bei Temperatur (mehr als  $\pm 4^\circ \text{C}$  pro Tag) und Luftfeuchtigkeit vermieden werden. Sie können etwa Haarrisse im Albuminpapier oder das Einrollen der Photographien verursachen.<sup>36</sup>

Legt man die akzeptablen Werte zu Grunde, können die in den Akten enthaltenen Photographien grundsätzlich in den Akten verbleiben, sollten aber umgebettet werden. Meist handelt es sich um auf Papier aufgeklebte Photos. Hier steht zu befürchten, daß die verwendeten Klebstoffe das Photopapier auf lange Sicht hin beschädigen. Sie sollten deshalb von den Papieren gelöst und in Hüllen verpackt werden, die der ISO-Norm 10217 entsprechen, das heißt aus unbeschichtetem, weichmacherfreiem Polyester, Polypropylen, Polyethylen oder Polycarbonat bestehen.<sup>37</sup>

Für die Langzeitarchivierung, die zeitlich unbegrenzte Erhaltung der Photographien, sollten jedoch ideale Bedingungen angestrebt werden. Die Photographien aus den Akten zu nehmen, um sie unter Idealbedingungen in einem Kühlschrank einzulagern, ist unter benutzungstechnischen Gesichtspunkten ungünstig. Vor jeder Benutzung müßten sie vor der Vorlage im Lesesaal zunächst mindestens zwei Stunden in einem Schleusenraum untergebracht werden, damit sie sich langsam an das veränderte Raumklima anpassen könnten.<sup>38</sup> Am sinnvollsten erscheint es, die Photographien im Zuge der Umbettung auf Mikrofilm aufzunehmen und diesen in einem Kühlschrank unter optimalen klimatischen Bedingungen zu lagern. Bei Verwendung des heute bei der Schutzverfilmung üblichen Silberhalogenid-Mikrofilms auf Polyesterbasis kann sogar von einer Lagerung im Kühlschrank abgesehen werden, da diese Filme bei unproblematischen Lagerungsbedingungen von  $21^\circ \text{C}$  bei 50% relativer Luftfeuchtigkeit eine Haltbarkeit von 1000 Jahren erreichen sollen.<sup>39</sup> Die Originale können dann wieder in die Akten zurückgelegt werden.

Die Unterbringung in der Akte ist nicht nur klimatisch nicht optimal - in den transparenten, luftundurchlässigen Hüllen kann ein schädliches Mikroklima entstehen -,<sup>40</sup> sondern auch mechanisch gesehen, da sie beim Blättern mitunter einer starken Belastung ausgesetzt werden können. Sollte sich der Erhaltungszustand der Photographien verschlechtern, können dann von den Mikrofilmen neue Abzüge angefertigt und diese in die Akten eingefügt werden. Kommt den Originalphotographien jedoch möglicherweise ein besonde-

---

<sup>36</sup> Für Schadensbilder siehe ebd., S. 71 f.

<sup>37</sup> Vgl. ebd., S. 77 sowie Hesse/Schmidt, S. 22 ff.

<sup>38</sup> Vgl. Klaus B. Hendriks et al., *Fundamentals of Photograph Conservation: A Study Guide*. Toronto 1991, S. 415.

<sup>39</sup> Vgl. Hartmut Weber, *Verfilmen oder Instandsetzen? Schutz- und Ersatzverfilmung im Dienste der Bestandserhaltung*. In: ders. (Hrsg.), *Bestandserhaltung in Archiven und Bibliotheken*. Stuttgart 1992, S. 91-133, S. 118.

<sup>40</sup> Vgl. Hesse/Schmidt, S. 22 und Schmidt, S. 77.

rer intrinsischer Wert<sup>41</sup> zu, etwa, wenn an ihnen Manipulationen vorgenommen worden wären, die nur am Original nachzuvollziehen sind, sind sofort Arbeitskopien anzufertigen und auch die Originale unter Optimalbedingungen zu lagern. In jedem Fall in einem Kühlschrank aufzubewahren sind Farbnegative oder -abzüge, da deren Stabilität sehr viel geringer ist als bei Schwarzweißaufnahmen. Langfristig sollten Farbaufnahmen bei maximal 2°C gelagert werden.<sup>42</sup>

Aus den Akten entfernt werden, sollten die vereinzelt aufzufindenden Magnettonbänder. Sie können zwar unter normalen Magazinbedingungen (18-22°C, 35-45% relative Luftfeuchtigkeit) gelagert werden. Da sie aber vom Nutzer ohne Hilfsmittel nicht angehört werden können, und deshalb schon von daher ein erhöhter Benutzungsaufwand besteht, kann die mechanische Beanspruchung, denen sie bei einem Belassen in der Akte ausgesetzt wären, vermieden werden. Ein Verweis in der Akte auf eine neue Signatur beziehungsweise den neuen Lagerungsort genügt. Im Sinne der Benutzerfreundlichkeit wäre auch an eine Umkopierung auf CD oder DVD zu denken, insofern im Archiv entsprechende Abspielgeräte zur Verfügung stehen. Die rechtliche Zulässigkeit vorausgesetzt könnten den Benutzern dann auch ohne allzu großen Aufwand Kopien zur Verfügung gestellt werden.

Auf längere Sicht hin problematisch sind die auf Papier aufgeklebten Zeitungsausschnitte und die zahlreichen Telexe aus schlechtem Papier, soweit sie sich in als archiwwürdig bewerteten Akten befinden. Hier sind zwei Vorgehensweisen denkbar: die Verfilmung oder die Digitalisierung. Man könnte entweder die Vorlagen abphotographieren und einen Abzug in die Akten legen oder einen Scan durchführen und einen Ausdruck in die Akten aufnehmen. Die zweite Methode dürfte die schnellere und günstigere sein, zumal in diesem Fall, insofern man alterungsbeständiges Papier für den Ausdruck verwendet, die Notwendigkeit einer Archivierung der Scan-Datei entfällt. Ziel ist hier nicht die Digitalisierung an sich, sondern der Ersatz des schlechten Papiers, dessen Erhaltungszustand zudem durch den eventuell zusätzlich aufgetragenen Klebstoff gefährdet ist, durch einen Neu-Abdruck auf besserem Papier.

Zugegebenermaßen werden die ordnungsgemäße Lagerung und die bestandserhalterischen Maßnahmen sowohl Zeit in Anspruch nehmen als auch nicht unerhebliche Kosten verursachen. Die Einzigartigkeit und die historische Aussagekraft der Abgaben des Münsteraner Staatsschutzes rechtfertigen diesen Aufwand jedoch in jedem Fall, zumal zu berücksichtigen ist, daß sich

---

<sup>41</sup> "Der intrinsische Wert begründet sich in bestimmten Aussagequalitäten von Bibliotheks- und Archivgut, die die inhaltliche Aussage durch äußere, formale, häufig aus einer bestimmten Überlieferungsgeschichte herrührende Merkmale unterstützen oder erläutern." "Intrinsischer Wert ist dann vorhanden, wenn die für eine Nutzung relevanten Aussagen einer Vorlage bei Konversion auf ein anderes Trägermaterial nicht vollständig erhalten bleiben. Intrinsischer Wert besteht also auf Grund von Merkmalen, deren Aussagekraft an die vorliegende Form gebunden ist und die deshalb nicht konvertierbar sind." Vgl. Angelika Menne-Haritz, Nils Brübach, Der intrinsische Wert von Archiv- und Bibliotheksgut. Kriterienkatalog zur bildlichen und textlichen Konversion bei der Bestandserhaltung. Ergebnisse eines DFG-Projekts. Marburg 1997, S. 27 und S. 41.

<sup>42</sup> Vgl. Hendriks, S. 407 und S. 414 ff. Die bei Schmidt angegebenen Werte erscheinen etwas zu hoch.

angesichts des steigenden Interesses an den sechziger und siebziger Jahren der bundesrepublikanischen Geschichte eine rege Benutzung dieser Akten, nicht nur durch die politologische, soziologische und zeithistorische Forschung, sondern eventuell auch durch Journalisten, Schüler und Studenten einstellen wird.

Ergänzend sei an dieser Stelle auf ein weiteres, eventuell auch in Münster zukünftig auftretendes Problem hingewiesen. 1997 übergab das Polizeipräsidium Bielefeld dem Staatsarchiv Detmold eine Sammlung von CDs, LPs und Musik- und Videobändern mit Inhalten aus der rechten Szene.<sup>43</sup> Hier sind ebenfalls besondere bestandserhalterische Maßnahmen notwendig. Im Falle einer Archivierung wären etwa LPs umzukopieren, auch Musik- und Videobänder könnten auf die länger haltbaren CDs oder - besser und zukunfts-trächtiger - auf DVDs überspielt werden. Auch eine besondere Lagerung in feuerfesten Stahlschränken ist für dieses Material vorzusehen.

Ebenfalls abgegeben wurden durch das Polizeipräsidium Bielefeld Textilien diverser Art (Schiffchen der HJ, Uniformteile).<sup>44</sup> Hier wäre etwa die Qualität der Stoffe zu prüfen, gegebenenfalls könnten schon vor der Einlagerung in das Magazin stabilisierende Imprägnierungen auf die Gewebe aufgebracht werden, um eine längere Haltbarkeit von vornherein zu gewährleisten. Die Übernahme solcher Gegenstände in ein Archiv ist meist problematisch, da ihre ordnungsgemäße Aufbewahrung in einem vorwiegend für die Archivierung von "zweidimensionalem" Archivgut (sog. Flachware) ausgelegten Magazin oft nicht ohne weiteres möglich ist. Aus bestandserhalterischen Gesichtspunkten wäre die Abgabe an ein Museum vorzuziehen. Dies ist jedoch aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Zum einen handelt es sich in diesem konkreten Fall um ehemals aus Gründen der Verfassungswidrigkeit beschlagnahmtes Material, das in staatlicher Hand bleiben sollte. Zum anderen wird das Material mit der Übergabe zu staatlichem Archivgut, das gemäß § 4 Abs. 1 ArchivG NRW in einem staatlichen Archiv aufbewahrt werden muß und unveräußerlich ist.<sup>45</sup> In jedem Fall sollte bei einer Übernahme solchen Archivguts in ein Archiv versucht werden, das dazugehörige Schriftgut (Akte über den Beschlagnahmevergang oder den ehemaligen Eigentümer) ebenfalls zu erhalten, um die Überlieferung des Entstehungszusammenhangs dieser amtlichen "Unterlagen" zu gewährleisten, das heißt nachvollziehbar zu machen, wie diese Gegenstände in die Hände der Polizei und - dann als öffentliches Archivgut - in das Archiv gelangten.

---

<sup>43</sup> Mitteilung Dr. Fleckenstein, StA Detmold vom 5.3.2001.

<sup>44</sup> Denkbar wären darüber hinaus Fahnen, T-Shirts, etc.

<sup>45</sup> Nach den Absätzen 2 und 3 kann staatliches Archivgut nach Einholung einer Genehmigung des Kultusministers allenfalls in ein anderes hauptamtlich fachlich betreutes Archiv gegeben werden, ohne daß freilich dadurch das staatliche Eigentum an diesem aufgegeben wird.

## 6. Rechtliche Aspekte der Benutzung

Die besondere Charakteristik des Bestandes und seiner Provenienz läßt ihn zur Zeit noch nicht unumschränkt einsehbar werden, vielmehr sind gewisse Benutzungsbeschränkungen zu beachten.

Grundsätzlich gilt die Schutzfrist des § 7 Abs. 2 ArchivG NRW von 30 Jahren nach Schließung der Akte. Bei personenbezogenem Schriftgut ist eine darüber hinausgehende zusätzliche Schutzfrist von 10 Jahren nach dem Tod oder 90 Jahren nach Geburt der Person zu beachten. Für das Schriftgut, das VS-Schutz unterlag, gilt, daß dieses erst nach 60 Jahren frei werden wird. Voraussetzung ist allerdings, daß der VS-Schutz aufgehoben wurde, da § 7 Abs. 2 Satz 2 im Präteritum formuliert ist: "Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung (...)"<sup>46</sup>.

Das Hauptproblem des "Bestandes 14. K." besteht darin, daß Teile des Schriftguts noch dem VS-Schutz verschiedener Geheimhaltungsstufen ("Streng geheim", "Geheim", "VS-Vertraulich", "VS-NfD")<sup>47</sup> unterliegen, was zunächst hinsichtlich der Benutzung Probleme mit sich bringt. So muß gemäß § 7 Abs. 6 ArchivBO NRW vor der Benutzung Rückfrage bei der Behörde gehalten werden, ob die Akten vorgelegt werden dürfen. Auch die Behörde wird kaum daran interessiert sein, mit diesen Anträgen behelligt zu werden. Schon die alte VSA. NRW. vom 19. Oktober 1982<sup>48</sup> sah in den §§ 8 und 9 vor, daß ein VS-Schutz nur von der Behörde herabgestuft oder aufgehoben werden kann, die diesen Schutz ursprünglich verfügt hat (Herausgeberprinzip). Lediglich für Unterlagen des Geheimhaltungsgrades VS-NfD galt nach § 9 Abs. 3, daß diese Einstufung automatisch nach 30 Jahren aufgehoben ist. Die Neuregelung vom 15. Juni 2001 hat hier nun zumindest für die Zukunft Abhilfe geschaffen. Nach § 9 Abs. 4 ist auch die VS-Einstufung der drei höheren Geheimhaltungsgrade automatisch nach 30 Jahren aufgehoben, sofern nicht vorher ausdrücklich etwas anderes verfügt wird. Dies gilt jedoch nach Satz 4 nur für nach Inkrafttreten der neuen Anweisung entstehendes VS-Schriftgut.<sup>49</sup>

Bezüglich der schon im Archiv lagernden Verschlusssachen sollte schnellstens in Absprache mit der Behörde eine Regelung gefunden werden, die eigentlich nur in einer nachträglichen Aufhebung des VS-Schutzes für diese Akten bestehen kann, zumindest für das Schriftgut, das bereits älter als 30 Jahre ist. Sollten sich jedoch in dem Bestand auch noch aus Sicht der Behörde sicherheitsempfindliche Altakten befinden, die sie nicht der Öffentlich-

<sup>46</sup> Gleiches gilt nach § 7 Abs. 4 Satz 1 ArchivBO NRW.

<sup>47</sup> Vgl. § 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung - VSA) vom 9.4.2001 (MBI. NRW. Nr. 32 vom 15.6.2001, S. 666 ff.).

<sup>48</sup> Für die Überlassung eines Exemplars danke ich Herrn Dr. Romeyk, HSA Düsseldorf.

<sup>49</sup> Es sei ergänzend darauf hingewiesen, daß diese Regelungen nach § 9 Abs. 5 nicht für ausländische Verschlusssachen gelten, was bei der schon lange bestehenden, in Zukunft aber sicherlich noch zunehmenden internationalen Kooperation der Polizeibehörden ebenfalls problematisch werden könnte.

keit zugänglich gemacht wissen will, so sollte ihr dieses Zugeständnis selbstverständlich im Hinblick auf eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit ausnahmsweise gemacht werden.

Die Übernahme von Schriftgut, das noch der Geheimhaltung unterliegt, hat nicht nur für die Benutzung, sondern auch für die Aufbewahrung im Archiv Folgen. Leider gibt es in Nordrhein-Westfalen bislang keine Richtlinien für die Archivierung von VS-Schriftgut. Auch die VSA. NRW. gibt keine konkreten Hinweise auf die Archivierung von VS-Schriftgut (§ 29). Aus § 7 Abs. 6 ArchivBO NRW kann jedoch geschlossen werden, daß die Staatsarchive grundsätzlich auch zur Übernahme von VS-Schriftgut verpflichtet sind (sofern sie dessen Archivwürdigkeit bejahen). Unter Heranziehung der §§ 15 und 20 ff. VSA. NRW. kann außerdem davon ausgegangen werden, daß Akten mit VS-Schutz auch im Archiv unter ständigem Verschuß in einem eigenen VS-Archiv gelagert werden müssen, wobei nur Mitarbeiter Zugang haben dürfen, die eine Sicherheitsüberprüfung gemäß dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchlaufen haben. Nach § 3 Abs. 1 ist darüber hinaus in jeder Landesmittelbehörde, die mit als VS-Vertraulich oder höher eingestuftem Verschlußsachen zu tun hat, also auch in einem Staatsarchiv, das solches Schriftgut aufbewahrt, eigens ein Geheimschutzbeauftragter zu bestellen. Aus den beschriebenen benutzungstechnischen sowie aus arbeitsökonomischen Gründen heraus sollte die Übernahme von VS-Schriftgut in das Archiv die Ausnahme bleiben.

Erlaubt sei an dieser Stelle ein Hinweis auf die VS-Archivrichtlinien des Bundes (VS-ArchR) vom 20. März 1991.<sup>50</sup> Diese schreiben schon in § 1 Abs. 3 vor, daß Schriftgut der Geheimhaltungsstufe VS-NfD den für nicht eingestufte Unterlagen geltenden Regelungen, das heißt auch Sperrfristen, unterliegt. § 4 Abs. 1 sieht bei Abgabe an das Archiv eine obligatorische Überprüfung der VS-Einstufung auch des Schriftguts anderer Geheimhaltungsgrade durch die abgebende Behörde vor. Kann die Einstufung nicht sofort aufgehoben werden, ist gemäß Abs. 3 der Aufhebungszeitpunkt zu verfügen oder der Zeitpunkt der abschließenden Prüfung anzugeben. Die Festlegung der Zeitpunkte von Anbietung und Aufhebung einer Einstufung sollen einheitlich je Aufbewahrungseinheit erfolgen, und die Entwidmung nicht mehr als 30 Jahre nach der Entstehung der jüngsten Verschlußsache erfolgen, wobei insgesamt nicht mehr als 60 Jahre zwischen Entstehung und Aufhebung der VS-Einstufung liegen sollen (§ 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 VS-ArchR). Die Richtlinie bestimmt abschließend in § 11, daß für vor ihrem Inkrafttreten abgegebenes VS-Schriftgut die Aufhebung der VS-Einstufung durch die abgebende oder deren Nachfolgebehörde "unverzüglich" nachzuholen ist. Diese für Schrift- und Archivgut des Bundes geltenden Regelungen könnten als Vorbild für eine fällige Regelung auch in Nordrhein-Westfalen dienen.

---

<sup>50</sup> Für die Überlassung einer Kopie Herrn Dr. Rest, Bundesarchiv Koblenz, gedankt.

Für Schriftgut, das keinen Geheimhaltungsregelungen unterliegt, gelten im übrigen die allgemeinen gesetzlichen Regelungen über Benutzung von Archivgut durch Dritte gemäß § 7 ArchivG NRW und Archiv BO NRW, die Möglichkeiten einer Schutzfristverkürzung richten sich nach § 7 Abs. 4 ArchivG NRW sowie § 7 Abs. 5 ArchivBO NRW.

## II. Grundzüge eines allgemeinen Bewertungsmodells

### 1. Allgemeine Überlegungen

Bei dem zuvor beschriebenen Bewertungsvorschlag für den Münsteraner Bestand ist von einer ungewöhnlich hohen Archivierungsquote auszugehen, was mit der Besonderheit des Bestandes und dem Fehlen einer Parallelüberlieferung beziehungsweise entsprechender Bestände anderer nordrhein-westfälischer Behörden zusammenhängt. Im Folgenden sollen Grundzüge eines allgemeinen Bewertungsmodells für solche Akten entwickelt werden, die den Idealfall einer optimalen Aussonderung, Bewertung und Archivierung auch bei anderen Behörden voraussetzen.

Wie bereits oben kurz ausgeführt, existiert eine Reihe weiterer nordrhein-westfälischer Behörden, bei denen Schriftgut aus dem Bereich des Staatsschutzes anfällt. Hier wären zunächst die Regierungspräsidien als direkte vorgesetzte Behörden der Polizeipräsidien zu nennen, bei denen sich zwei Dezernate, die Dezernate 25 und 26 mit Polizeianglegenheiten befassen. Der polizeiliche Staatsschutz ist im Dezernat 26.5 angesiedelt. Gemäß einem neuen Bewertungsmodell für die nordrhein-westfälischen Regierungspräsidien, das zur Zeit von einer Arbeitsgruppe aus Archivaren der drei Staatsarchive erarbeitet wird, soll das Schriftgut des Sachgebiets 26.5 einer Totalarchivierung zugeführt werden.<sup>51</sup> Generell ist, trotz der Entscheidung für eine Totalarchivierung bei den Regierungspräsidien, davon auszugehen, daß die Unterlagen der Polizeibehörden durchweg das aussagekräftigere Material enthalten, so daß in jedem Fall dort eine Archivierung vorzusehen ist.

Über die Überlieferung des Landeskriminalamts können hier keine Aussagen gemacht werden, da diese Behörde bislang noch keine Akten an das Hauptstaatsarchiv abgegeben hat. Es ist hier aber mit umfangreichem Schriftgut aus dem Bereich des Staatsschutzes zu rechnen, da dem Landeskriminalamt nach § 13 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen - Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) vom 13. Juli 1982 (GV. NRW. 1982 S. 339) eine Zuständigkeit als Nachrichtensammel- und -auswertungstelle mit Weisungsbefugnis gegen-

---

<sup>51</sup> Nach einer Mitteilung des HSA Düsseldorf geht diese Entscheidung vor allem auf die mangelnde Gesprächsbereitschaft des Dezernats 26 der Regierung Köln zurück. Totalarchivierung ist also in diesem Fall dahingehend zu verstehen, daß zunächst das gesamte aussondernde Schriftgut erst einmal an das Archiv abgegeben bzw. dem Archiv angeboten werden soll, damit dann eine Bewertung erfolgen kann. Siehe dazu auch: Ingeborg Schnellling-Reinicke, Archivierung von Unterlagen der Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen am Beispiel des Regierungsbezirks Köln. In: Der Archivar, 1999, S. 213-216.

über den Kreispolizeibehörden zukommt. Zukünftige Abgaben dieser Behörde werden sich eventuell eher auf die Bewertungsentscheidung bezüglich der Regierungspräsidien - hier wird dann etwas großzügiger kassiert werden können - als auf die Polizeibehörden auswirken.

Sehr bedeutsam ist die Überlieferung des Landesamtes für Verfassungsschutz, beziehungsweise der Abteilung VI des nordrhein-westfälischen Innenministeriums, die bereits umfangreiche Aktenbestände an das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf abgegeben hat und dies nach Angabe des zuständigen Referenten im Archiv auch weiterhin zu tun gedenkt. Die Überlieferungsbildung im Hauptstaatsarchiv erfolgt "vor allem unter dem Gesichtspunkt, das politische Geschehen im Lande nachvollziehbar zu machen".<sup>52</sup> Wie auch bei den Polizeibehörden liegt der Schwerpunkt auf der Dokumentierung der organisatorischen Entwicklung einzelner Parteien, Vereinigungen und Verbände. Auch das Material, aus dem die Akten bestehen, ist ähnlicher Natur: "Berichte von V-Leuten, abgefangene oder durch V-Leute beschaffte oder bei Polizeiaktionen beschlagnahmte Unterlagen, sonstiges gesammeltes Informations- und Propagandamaterial, zu einem hohen Anteil aber auch Zeitungsausschnitte oder anderes, im Grunde frei zugängliches Material".<sup>53</sup>

Die Abgrenzung der Tätigkeiten von Verfassungsschutz und polizeilichem Staatsschutz ist nicht unproblematisch.<sup>54</sup> Beide operieren in einem gemeinsamen Arbeitsfeld, tun dies aber mit unterschiedlicher Zielsetzung und Befugnis. "Polizeiliche Gefahrenabwehr und 'nachrichtendienstliche Gefährdungskontrolle'" seien, so Schwagerl, "zwei völlig verschiedene und voneinander unabhängige, nach Inhalt und Zweck sowie Ausmaß zu differenzierende Tätigkeiten".<sup>55</sup> Befaßt sich der Verfassungsschutz mit der Sammlung und Auswertung von Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen,<sup>56</sup> liegt - zumindest nach der „reinen Lehre“ - die Aufgabe des polizeilichen Staatsschutzes in der präventiven und repressiven Gefahrenabwehr.<sup>57</sup> Ergeben sich hinreichende Verdachtsmomente, muß der Verfassungsschutz die weitere polizeiliche und strafrechtliche Bearbeitung Polizei und Staatsanwalt-

<sup>52</sup> Vgl. Entwurf eines Findbuchs 310.35 im HSA Düsseldorf, Vorwort, S. 1.

<sup>53</sup> Vgl. ebd.

<sup>54</sup> Siehe dazu etwa eine Auseinandersetzung in der Zeitschrift Kriminalistik in den siebziger Jahren, die ausgelöst wurde durch die Auffassung Heribert Hellenbroichs, dem Verfassungsschutz komme sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene die alleinige Zuständigkeit für Vorfeldermittlungen zu, die Polizeibehörden könnten erst in Aktion treten, wenn Anhaltspunkte für den Verdacht einer strafbaren Handlung vorlägen. Vgl. Heribert Hellenbroich, Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz auf dem Gebiet des präventiven Staatsschutzes. In: Kriminalistik, 9/1975, S. 394-396. Als Erwidierungen siehe Walter Volmer, Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz auf dem Gebiet des präventiven Staatsschutzes - Eine Erwiderung. In: Kriminalistik, 1/1976, S. 12-14 und Joachim Schwagerl, Konkurrierende Zuständigkeiten zwischen Polizei und nachrichtendienstlichem Verfassungsschutz? In: Kriminalistik, 7/1976, S. 301-303.

<sup>55</sup> Vgl. H. Joachim Schwagerl, Verfassungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg 1985, S. 127.

<sup>56</sup> Vgl. ebd., S. 128 ff.

<sup>57</sup> Vgl. Ralf Krüger, Zusammenarbeit Polizei / Verfassungsschutz. In: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), Verfassungsschutz in der Demokratie. Beiträge aus Wissenschaft und Praxis. Köln et al. 1990, S. 143-163, S. 146 f.

schaft überlassen, da ihm gemäß § 5 Abs. 5 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (VSG. NRW.) vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 28) polizeiliche oder Weisungsbefugnisse nicht zustehen, er die Polizeibehörden auch nicht im Wege der Amtshilfe darum ersuchen darf.<sup>58</sup> Er ist aber gemäß § 5 Abs. 2 VSG. NRW. zur Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel berechtigt. Der Verfassungsschutz sammelt Informationen und übermittelt diese an die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden, "wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist". Umgekehrt dürfen die Polizeibehörden den Verfassungsschutz um die Überlassung entsprechender Informationen und Daten ersuchen (§ 18 VSG. NRW.).

Dieter Walter und Rainer Engberding sprechen von einem "Wechselspiel zwischen Aufgabenwahrnehmung durch die Polizei einerseits und den Verfassungsschutz andererseits".<sup>59</sup> Dabei unterliegen die Informationen, und damit auch das Schriftgut, mit dem diese Informationen übermittelt werden, einem Funktionswechsel: "Wenn es bisher bei den Nachrichtendiensten grundsätzlich auf Lageanalysen und die Bewertung von Gruppen ankommt, so ist es jetzt umgekehrt, indem der Einzelne im Mittelpunkt der Betrachtung steht."<sup>60</sup> Trotz ähnlich gelagerter Zielsetzungen auf beiden Seiten, die eine Parallelüberlieferung vermuten lassen könnten, entstehen, zumindest auf der Grundlage einer Analyse der Aufgabenverteilung und -wahrnehmung unterschiedliche Unterlagen. Hier muß also genau geprüft werden, inwieweit Akten der Verfassungsschutzbehörden und des polizeilichen Staatsschutzes, die jeweils ähnliche oder gar gleiche Titel aufweisen und auf den ersten Blick auch den gleichen Inhalt haben, nicht doch aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben und Zielsetzungen beider Behörden unterschiedliches Schriftgut enthalten.

Tatsächlich scheint es jedoch so zu sein, daß die Praxis von der oben geschilderten idealtypischen Aufgabenabgrenzung abweicht. So wies der Bonner Polizeipräsident 1976 in einem Artikel über die Arbeit des polizeilichen Staatsschutzes auf die Tatsache hin, daß der in das Blickfeld des Staatsschutzes geratende Täter kriminologisch nur selten als Einzelperson handle, sondern meistens Mitglied einer Organisation sei. Die kriminalpolizeiliche Arbeit könne sich darum auch nicht auf die Überführung des Täters beschränken, "sondern zielt ab auf die Feststellung der aus dem Hintergrund steuernden Organisationen".<sup>61</sup> Ralf Krüger schreibt zur Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und Polizei und über das dabei entstehende Schriftgut

<sup>58</sup> Vgl. ebd., S. 148 f. sowie Gerd-Dieter Schoen, Eckwerte des neuen Bundesverfassungsschutzrechts. In: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), Verfassungsschutz in der Demokratie. Beiträge aus Wissenschaft und Praxis. Köln et al. 1990, S. 125-142, S. 136 ff. Siehe auch Schwagerl, S. 110 f., S. 120 ff. Die strikte Trennung von Polizei und Verfassungsschutz hat in der Bundesrepublik Verfassungsrang, da sie dem Prinzip der Gewaltenteilung entspricht, hat aber durchaus auch historische Gründe. Vgl. ebd.

<sup>59</sup> Vgl. Dieter Walter, Rainer Engberding, Polizei und Verfassungsschutz. In: Kriminalistik, 4/1988, S. 219-222, S. 222.

<sup>60</sup> Schwagerl, S. 217.

<sup>61</sup> Vgl. Fritsch, S. 4.

außerdem, daß die "Komplikation des Informationsaustausches durch eine Vielzahl spezieller Verwertungs- und Übermittlungsverbote" dazu führe, daß Polizei und Verfassungsschutz auch in den ihnen gleichermaßen obliegenden Arbeitsfeldern statt einmaliger Erhebung und Übermittlung von personenbezogenen Daten zur parallelen Erhebung und Speicherung übergehen müssen".<sup>62</sup>

Hier wird also eine genaue Abgrenzung der polizeilichen Überlieferung zum Material des Verfassungsschutzes erfolgen müssen, um Doppelüberlieferungen in großem Umfang zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der Überlieferungsbildung aus Akten des Verfassungsschutzes können zum Beispiel bei den Körperschaftsakten der Obergruppen 21 und 22 alle Aktengruppen mit einer "0" am Ende - Allgemeines - bei den Kreispolizeibehörden als kassabel angesehen werden. Zu archivieren sind auf der Ebene der Polizeibehörden nur solche Akten, die regionalgeschichtlich aufschlußreiches Material enthalten, also etwa die Akten einzelner Kreis- und Ortsverbände. Bei den Kreisverbänden muß aber wiederum eine Absprache und Berücksichtigung der Überlieferung des Verfassungsschutzes erfolgen, da schon dort entsprechende Unterlagen archiviert werden. Hier muß geprüft werden, inwieweit eine Archivierung auf lokaler (Sprengel-)Ebene, also bei den Staatsarchiven, aufgrund der größeren Detailfülle der Überlieferung nicht sinnvoller wäre.

Materialien zum Staatsschutz finden sich in größerem Umfang auch bei der Überlieferung der Justizbehörden, bei Gerichten und vor allem den Staatsanwaltschaften. Zur Justiz gelangen allerdings nur solche Sachen, die strafrechtlich verfolgbar sind. Diese sind, zumal wenn sie von den Staatsanwaltschaften dann auch noch vor den Gerichten zur Anklage kommen, in großem Umfang archivwürdig. Dies sehen auch die neuen "Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege" so vor. Hinsichtlich der bei der Bundesanwaltschaft anhängig werdenden Staatsschutzsachen werden sowohl die Akten zu Ermittlungsverfahren als auch zu tatsächlich eingeleiteten Strafverfahren als archivwürdig erachtet. Ihr Umfang dürfte allerdings relativ gering sein.<sup>63</sup> Aber auch bei den Staatsanwaltschaften der Länder gehen die Empfehlungen davon aus, daß das Schriftgut der bei den meisten Staatsanwaltschaften vorhandenen "politischen" Abteilungen einer besonders intensiven Begutachtung unterzogen werden sollte.<sup>64</sup>

Der Umkehrschluß allerdings, daß alles, was nicht vor Gericht gelangt, wo die Unterlagen also etwa bei den Polizeibehörden verbleiben, ohne historischen Wert sei, kann so pauschal, wie oben bereits dargelegt, nicht gezogen werden. Hier sollte unterschieden werden zwischen den Personenakten anderer Abteilungen der Schutz- und Kriminalpolizei, die oft nur wenig aus-

---

<sup>62</sup> Vgl. Krüger, S. 162 f.

<sup>63</sup> Vgl. Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege. Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland (Der Archivar, Beiheft 2), Düsseldorf 1999, S. 56.

<sup>64</sup> Vgl. ebd., S. 20 und S. 53

sagekräftiges oder gar historisch wertvolles Material enthalten, und den Personenakten des Staatsschutzes, bei denen sich die anfänglichen Verdachtsmomente, auch wenn sie sich nicht erhärtet haben, dennoch immer einen politischen Hintergrund haben. Durchschläge staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten oder Urteilsabschriften dagegen sind in jedem Fall der Kassation zuzuführen.

Die Abgrenzung der Überlieferung der Polizeipräsidien zu den einschlägigen Akten anderer Kreispolizeibehörden dürfte kein großes Problem darstellen, da die Staatsschutzabteilung des Präsidiums hier als Zentralstelle wirkt, und von den anderen Kreispolizeibehörden über deren Aktivitäten informiert wird. Dies erweist sich auch an den Akten der hier behandelten Schriftgutabgaben des 14. Kommissariats in Münster. Generell ist bei den Kreispolizeibehörden keine umfangreiche Staatsschutzüberlieferung zu erwarten.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß nach derzeitiger Kenntnis<sup>65</sup> für den Bereich des Staatsschutzes die aussagekräftigste Überlieferung im Innenministeriums/Landesamt für Verfassungsschutz sowie bei den Polizeipräsidien zu erwarten ist. Die Regierungspräsidien fungieren auch in diesem Bereich eher als Durchlaufstelle zwischen beiden Behörden. Eigene Ermittlungen werden von dieser Seite nicht angestellt. Die Entscheidung der Totalarchivierung des Dezernats 26.5, wie sie das neue Bewertungsmodell der nordrhein-westfälischen Staatsarchive vorsieht, sollte vor diesem Hintergrund noch einmal überprüft werden.<sup>66</sup> Voraussetzung einer vielleicht zu revidierenden Entscheidung ist allerdings, daß sich die Polizeipräsidien als zentrale Ermittlungsbehörden auf diesem Gebiet landesweit zu regelmäßigen und umfassenden Abgaben des bei ihnen nicht mehr benötigten Aktenmaterials bereit finden. Solange dies nicht gewährleistet ist, wird sich eine befriedigende Überlieferungsbildung im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes nicht einstellen können.

## **2. Die Bewertung der Schriftguttypen im Einzelnen**

Bei den Körperschaftsakten läßt sich grundsätzlich eine Listenbewertung unter Heranziehung des Aktenplans vornehmen. Anzusprechen sind hier die Obergruppen 21 - Parteien, Verbände, Vereinigungen - und 22 - Vereinswesen. Die in Frage stehenden vierstelligen Aktenplankennzeichen sind:

---

<sup>65</sup> Das heißt, daß die Überlieferung des Landeskriminalamtes hier ohne Berücksichtigung bleiben muß.

<sup>66</sup> Nach Angabe von Dr. G. Fleckenstein, StA Detmold, geht die Entscheidung der Totalarchivierung in diesem Fall auch auf die Überlegung zurück, daß in diesem Bereich von den Regierungspräsidien bislang nur sehr wenig Material vorliegt, es vielmehr in der Behörde bereits zu "wildem" Kassationen in größerem Umfang gekommen war.

2110:	Linksradikale Parteien, z. B. KPD
2111:	Rechtsradikale Parteien, z. B. NPD, DRP
2220:	Linksradikale Vereinigungen, z. B. FDJ, Vereinigung unabhängiger Sozialisten
2221:	Rechtsradikale Vereinigungen, z. B. HIAG, Bund deutscher Nationalsozialisten
2222:	Sonstige politische Vereinigungen, z. B. Deutsch-Südafrikanische Gesellschaft e.V.
223:	Soldaten-, Kriegsdienstverweigerer- und Kriegsfolgenbetroffenenverbände (Friedensbewegung)
224:	Ausländervereinigungen
2250:	Interessenverbände, z. B. Arbeitskreis Umwelt, Anti-Apartheid-Bewegung
2251:	Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen
2252:	Jugend- und Studentenvereinigungen, z. B. Ring Freiheitlicher Studenten
2253:	Wissenschaftliche, kulturelle und religiöse Vereinigungen, z. B. Katholische Hochschulgemeinde, Divine Light Sekte.

Die Aktenplankennzeichen werden in vielen Fällen mit Ableitungen versehen. Dies kann in der Weise geschehen, daß nach dem vierstelligen Kennzeichen eine Ableitung in Form einer numerischen Durchzählung folgt, wobei sich eine Ziffer jeweils auf eine Körperschaft bezieht. Innerhalb dieser Körperschaft werden dann unter Umständen durch eine weitere Ableitung einzelne Ortsgruppen oder auch Unterorganisationen voneinander abgegrenzt:

223:	Soldaten-, Kriegsdienstverweigerer- und Kriegsfolgenbetroffenenverbände (Friedensbewegung)
2231/1:	Deutsche Friedensgesellschaft/Vereinigte Kriegsdienstgegner
2231/1/01:	Ortsgruppe Münster
2231/1/02:	Ortsgruppe Ahlen
2231/1/04:	Ortsgruppe Rheine
oder:	
2231/1/2/01:	Jugendclub Courage (Jugendorganisation der DFG/VK)
2231/1/2/02:	Ortsgruppe Ahlen
2231/1/2/04:	Ortsgruppe Rheine

Bei Parteien gibt es darüber hinaus eine Reihe fester Ableitungen, die genauer über den Inhalt der Akte Auskunft geben. Die Bedeutung einzelner Ableitungen erschließt sich etwa wie folgt:

H1: Programme und Statuten M1: Mitglieder A1: Aktionen allgemein / außerhalb	A2: Aktionen innerhalb 1B: Unterlagen auf Bundesebene
--	--

Die Ausländerakten sind nach Staaten gegliedert, die einzelnen Ordner erhalten allerdings keine festen Länderableitungen, sondern werden numerisch durchgezählt und dann unter Umständen mit weiteren Ableitungen versehen, z B. in der folgenden Art und Weise:

2240/0: Ausländer allgemein	2240/3.1: Araber, Palästinenser
2240/1: Türken	2240/4: Libanon, Hizbollah
2240/2.1: Iraner, regimetreu	2240/6: Libyen
2240/2.2: Iraner oppositionell	2240/15: Sonstige

Es ist für den bewertenden Archivar/die Archivarin eine genaue Kenntnis der teils recht komplizierten Ableitungspraxis vonnöten. Dies gilt um so mehr, als die Abgabelisten, zumindest ist dies für die Abgaben zu Beginn der neunziger Jahre zu konstatieren, diesbezüglich mitunter Fehler aufweisen. Es dürfte jedoch deutlich werden, daß bei konsequenter und genauer Anwendung dieser Ableitungen durch die Behörden und ebenso genauer Kenntnis seitens des Archivars/der Archivarin eine Listenbewertung durchaus möglich ist.

Eine vorhandene Parallelüberlieferung etwa beim Landesamt für Verfassungsschutz vorausgesetzt, dürften zum Beispiel im Bereich der Körperschaftsakten zu Parteien alle Akten mit den Ableitungen H1, 1B und 1L im Staatsarchiv Münster als kassabel angesehen werden, während die Unterlagen einzelner Ortsgruppen im allgemeinen aus regionalgeschichtlichen Erwägungen heraus als archivwürdig gelten müssen.

Für die Sachakten gelten im wesentlichen die bereits für das in Münster befindliche Schriftgut ausgeführten Kriterien. Eine aussagekräftige Überlieferung der anderen Dienststellen und Abteilungen der Münsteraner Polizei vorausgesetzt, können große Teile dieser Akten, die in der Hauptsache oft nur die Einsatzpläne des Kommissariats S1, Presseartikel und Fernschreiben des LKA oder des Regierungspräsidenten enthalten, als kassabel angesehen werden. Die jeweilige Entscheidung sollte auf einer Einzelautopsie beruhen, was angesichts des im Vergleich zur Masse der Körperschaftsakten sehr viel geringeren Anfalls von Schriftgut möglich erscheint.

Die monatlichen Lageberichte sollten bei einer der Behörden, bei denen sie auflaufen, komplett archiviert werden, am sinnvollsten bei der Ursprungsbehörde selbst - zumal wenn sich in den Entwürfen ein umfangrei-

cher Diskussionsprozeß um die letztgültige Fassung des Berichts widerspiegeln würde - oder bei einer der vorgesetzten Behörden. Sollte etwa beim Referat 26.5 der Regierungspräsidien tatsächlich eine Totalarchivierung durchgeführt werden, würden die monatlichen Lageberichte dort archiviert werden, so daß folgerichtig die Entwürfe in den Akten der Polizeibehörde vernichtet werden könnten. Am wenigsten sinnvoll wäre eine Archivierung bei einer der gleichgeordneten Behörden - zum Beispiel im Bestand des Polizeipräsidiums Bielefeld, das eine Durchschrift der Münsteraner Berichte erhielt -, da sie hier von Benutzerseite am wenigsten erwartet werden.

Die personenbezogenen Kriminalakten stellen von der inhaltlichen Bewertung her gesehen vielleicht das größte Problem dar, insbesondere, wenn sie sich nicht auf Personen der Zeitgeschichte beziehen. Auch wenn in Zukunft, wie dies bereits im Staatsarchiv Detmold geschieht, auch in Münster größere Mengen dieses Aktentyps an das Archiv abgegeben werden sollten, so ist der Gesamtumfang für eine sinnvolle Sample-Bildung bei weitem zu klein. Von massenhaft gleichförmigem Schriftgut kann hier nicht gesprochen werden. Solange, wie dies bislang in Münster der Fall ist, nur sehr wenig Schriftgut anfällt, kann entweder auf der Grundlage einer Einzelautopsie eine Auswahl besonders aussagekräftiger Akten getroffen werden (ca. 10%), oder man entscheidet sich gleich für eine Totalarchivierung, was aus Gründen der Arbeitsökonomie sinnvoller sein dürfte. Ist zu erwarten, daß in Zukunft doch Abgaben solcher Akten in der Größenordnung mehrerer Hundert Einheiten erfolgen werden, sollte unter Bildung einer möglichst großen Grundgesamtheit - man sollte also einige Abgaben "auflaufen" lassen - eine repräsentative Zufallsauswahl getroffen werden.<sup>67</sup> Ergänzend sollten historisch besonders wertvolle oder ungewöhnliche Fälle gesondert archiviert werden, was im Optimalfall unter Mithilfe der aussondernden Behörde - ähnlich dem in der Justizverwaltung angewandten Verfahren - geschehen sollte.

An dieser Stelle soll abschließend auf eine besondere Herausforderung an die Archive hingewiesen werden. Bei den Polizeibehörden im allgemeinen und auch beim polizeilichen Staatsschutz im besonderen dürfte gerade personenbezogenes Schriftgut in Zukunft in wachsendem Ausmaß in digitaler Form anfallen, welches nach Ablauf der Aufbewahrungs- beziehungsweise Speicherungsfristen ebenso ausgesondert und gegebenenfalls von den Archiven angenommen werden muß wie analoges Aktenmaterial. Tatsächlich spricht § 32 Abs. 6 PolG NRW nicht nur von Akten, sondern auch von Datenträgern, die an die Archive abgegeben werden. Problematisch ist, daß nach § 22 PolG NRW für jeden einzelnen Datensatz bestimmte Fristen bestehen, nach denen eine Überprüfung zu erfolgen hat, ob die weitere Speicherung der Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde noch erforderlich ist. Wird dies

---

<sup>67</sup> Vgl. dazu Matthias Buchholz, Mehr als nur Sampling - Ein Arbeitsbericht zur Bewertung von Sozialhilfefakten. In: Übernahme und Bewertung von kommunalem Schriftgut, Datenmanagement-Systeme. Münster 2000, S. 86-98, S. 88 ff.

verneint, sind die Daten zu sperren und gemäß § 32 Abs. 6 POG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 ArchivG NRW dem Archiv anzubieten. Es kann jedoch nicht sein, daß den Archiven einzelne Datensätze zur Übernahme angeboten werden.

Hier wäre folgende Vorgehensweise denkbar. Ähnlich wie bei analogem Schriftgut könnte in den Behörden eine Art digitaler Altregistratur angelegt werden, in der die gesperrten Daten zunächst gesammelt und dann in regelmäßigen Abständen dem Archiv angeboten werden. Die Bewertung könnte dann als „virtuelle“ Listenbewertung anhand der Aktenzeichen durchgeführt werden, eine Bewertung einzelner Dateien dürfte als Möglichkeit ausscheiden. Die Anbietung könnte auch in der Weise erfolgen, daß dem Archiv ein gesicherter online-Zugang auf die digitale Altregistratur gewährt wird. Alternativ könnte die „Sammlung“ der gesperrten und abgegebenen Daten im Archiv erfolgen, wo es dann dem Archivar überlassen bliebe, in gewissen Abständen eine Bewertung durchzuführen.

Auch für das Problem der langfristigen Speicherung digitaler Unterlagen müssen die Archive Lösungen finden. Auf die verschiedenen in der Diskussion stehenden Methoden und Vorgehensweisen kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Die anstehenden Fragen, ob Migration oder Emulation zukunftsträchtiger sein wird,<sup>68</sup> ob die Daten im eigenen Archiv, einem zentralen Rechenzentrum oder gar bei der Behörde selbst gespeichert werden,<sup>69</sup> sind zur Zeit noch nicht letztgültig zu entscheiden. Für die Staatsarchive sieht es danach aus, daß der momentan gangbarste Weg der der Entwicklung eines tragfähigen Migrationskonzepts für die im eigenen Archiv verwalteten und gespeicherten elektronischen Unterlagen ist.<sup>70</sup>

### 3. Das Verhältnis zur abgebenden Behörde (Behördenbetreuung)

Mit nachrichtendienstlichen Methoden arbeitende Behörden wie der polizeiliche Staatsschutz stehen allen Arten von Öffentlichkeit grundsätzlich mit großer Skepsis gegenüber. So kann es nicht verwundern, daß auch die 14. Kommissariate beziehungsweise der Staatsschutz bislang im allgemeinen nur eine begrenzte Bereitschaft zur Abgabe ihres Schriftgutes an öffentliche Archive gezeigt haben. Spätestens seit Entstehung der Archivgesetze müssen nun auch diese Behörden die Verpflichtung zur Ablieferung ihres nicht mehr benötigten Altschriftguts an das für sie zuständige Staatsarchiv akzep-

---

<sup>68</sup> Vgl. Hartmut Weber, Langzeitspeicherung und Langzeitverfügbarkeit digitaler Konversionsformen. In: ders., Gerald Maier (Hrsg.), *Digitale Archive und Bibliotheken. Neue Zugangsmöglichkeiten und Nutzungsqualitäten*. Stuttgart 2000, S. 325-342, bes. S. 337 ff.

<sup>69</sup> Vgl. Michael Wettengel, Technische Infrastruktur für die Archivierung von digitalen Datenbeständen - Anforderungen und Verfahrensweisen; und Gudrun Fiedler, Effektives Management für elektronische Unterlagen am Beispiel des Landes Niedersachsen - Aufbau einer praktikablen und kostengünstigen Infrastruktur. Beides in: *Vorträge und Ergebnisse des DLM-Forums über elektronische Aufzeichnungen*, Brüssel, 18.-20. Dezember 1996, INSAR Beilage II, 1997, S. 190-198 und S. 199-203.

<sup>70</sup> Vgl. Frank M. Bischoff, Archivierung digitaler Unterlagen - Neue Anforderungen an die Archive. Vortrag auf dem Hessischen Archivtag am 5. Juli 2000 in Frankfurt. Online veröffentlicht unter: [www.archive.nrw.de/dok/bischoff01/hess-archivtag.html](http://www.archive.nrw.de/dok/bischoff01/hess-archivtag.html).

tieren. Vor Verabschiedung dieser Gesetze war diese Verpflichtung, die nur in einigen Verordnungen niedergelegt war, generell umstritten.

§ 14 AktOPol schreibt in Absatz 2 vor, daß für die Behörde entbehrliches Schriftgut dem Staatsarchiv anzuzeigen ist. Absatz 3 legt definitiv fest, daß das Archiv über die Archivwürdigkeit entscheidet (MBI. NRW. 1966 S. 223). 1984 wurde auf Anregung der Archivverwaltung<sup>71</sup> der Absatz 3 um die wichtige Bestimmung ergänzt, daß dem Staatsarchiv auf Wunsch Einsicht in alle auszusondernden Akten zu gewähren ist (MBI. NRW. 1984 S. 1450). Nach Verabschiedung des Archivgesetzes wurde dieser Paragraph durch einen Runderlaß des Innenministers vom 21. August 1995 unter Aufnahme eines Verweises auf § 3 ArchivG NRW angepaßt (MBI. NRW. 1995 S. 1406). Trotz dieser Regelungen und wiederholter Bemühungen des Staatsarchivs Münster seit den siebziger Jahren, die Polizeibehörden zu Aussonderungen zu bewegen, kam es erst 1991 zu der Spontan-Abgabe des vorliegenden Bestandes.

Ein Vermerk des Staatsarchivs Münster vom 22. Juni 1976 macht die damalige Haltung der Behörden deutlich. Grundsätzlich werde, so hatte sich der Beamte des Polizeipräsidiums Münster gegenüber dem Staatsarchiv geäußert, "quasi sämtliches dort vorhandenes Schriftgut für den Geschäftsbetrieb noch benötigt". Bei künftigen Aussonderungen werde das Archiv informiert, dem Wunsch des Archivs nach Abgabe von Dubletten von Informationsschriftgut gesellschaftlicher Gruppen und Parteien werde entsprochen werden.<sup>72</sup> Einen Monat später berichtet ein weiterer Vermerk von einem Besuch des Leiters des 14. Kommissariats im Staatsarchiv auf dessen Einladung hin. Der Hauptkommissar habe zugesagt, sich bei einer im Düsseldorfer Innenministerium stattfindenden landesweiten Tagung der Leiter der 14. Kommissariate für eine Abgabe von Unterlagen auch des Staatsschutzes an die Staatsarchive auszusprechen. Auch er sicherte zu, sichergestelltes und nicht mehr benötigtes Propagandamaterial in unregelmäßigen Abständen an das Archiv abzugeben.<sup>73</sup>

Über die dann am 3. Juni stattgefundene Tagung kann man aus einem Entwurf eines Schreibens des Staatsarchivs an das Kultusministerium das Folgende erfahren: Man sei in Düsseldorf übereingekommen, nicht mehr für den laufenden Geschäftsbetrieb benötigte Akten ausdrücklich nicht an das zuständige Archiv, sondern an das Innenministerium abzugeben, das diese dann "zu gegebener Zeit" vernichten werde. Lediglich die Abgabe von entbehrlichem Propagandamaterial habe aus Sicht des Archivs befriedigend geregelt werden können. Seitens des Staatsarchivs wurde gegenüber dem Kultusministerium angeregt, sich angesichts des zweifellos historisch wertvollen Schriftguts beim Innenminister gegen eine solche Vorgehensweise zu

---

<sup>71</sup> Vgl. Schreiben StA Münster an Kultusministerium NRW vom 4.4.1984, Az. 23-11.7.0-1523/84, in: StAMs, Dienstregistratur, Az. 11.7.0.

<sup>72</sup> Vgl. Vermerk StA Münster vom 22.4.1976, Tagebuch-Nr. 2307, in: StAMs, Dienstregistratur, Az. 11.7.0.

<sup>73</sup> Vgl. Vermerk StA Münster vom 24.5.1976, Tagebuch-Nr. 2847, in: ebd.

wenden.<sup>74</sup> Eine Änderung konnte jedoch zunächst nicht erreicht werden. Ein Vermerk vom 7. Dezember beschreibt die eingeschlagene Praxis: Erstmals seien Doppelstücke beschlagnahmter Plakate, Flugschriften, Zeitungen, etc. übergeben worden. Bezüglich der Ermittlungsakten habe der Beamte der Polizeidirektion Münster sich dahingehend geäußert, daß "bereits umfangreiche Teile der in Münster erwachsenen Unterlagen durch die Polizeidirektion vernichtet worden" seien.<sup>75</sup>

Die nächste Kontaktaufnahme zur Münsteraner Polizei scheint nicht vor 1983 stattgefunden zu haben. Man vermutete seitens des Staatsarchivs, daß anlässlich der Einführung eines neuen Aktenplans im Jahr 1984 es bei den Polizeibehörden zur Aussonderung von Altakten kommen müsse.<sup>76</sup> Am 5. Dezember fand deshalb ein Besuch des zuständigen Referenten im Polizeipräsidium Münster statt. Zu den Gesprächsteilnehmern gehörte auch der Leiter des 14. Kommissariats. Generell seien bislang keine Akten des Polizeipräsidioms archiviert worden. Unterlagen aus der Zeit vor 1945 seien nicht mehr vorhanden, wahrscheinlich auch kein Schriftgut mehr aus der Zeit von 1945 bis 1960. Da die Aktenlagerkapazitäten erschöpft seien, solle Mitte 1984 eine Aktenaussonderung vorgenommen werden.<sup>77</sup> Es kam dann aber weder zur Aussonderung noch zur Abgabe von Akten an das Staatsarchiv. Gleiches gilt übrigens für die Polizeidirektion Hagen, wo bereits 1981 eine umfangreiche Sichtung und Bewertung vorgenommen wurde, in die auch das 14. Kommissariat eingeschlossen war.<sup>78</sup> Es kam zwar zu Abgaben anderer Abteilungen, die Aussonderung beim 14. Kommissariat wurde jedoch offenbar nicht weiter verfolgt. Lediglich das Polizeipräsidium Dortmund gab 1982 einige wenige Akten des 14. Kommissariats aus den Jahren 1945-1980 ab (10 Archiveinheiten), die jedoch wiederum größtenteils nur aus Propagandamaterial bestanden.<sup>79</sup>

Es muß gewährleistet werden, daß in Zukunft auch die Staatsschutzkommissariate ihrer Verpflichtung zur Aussonderung und Anbietung ihres Schriftgutes an die Staatsarchive nachkommen. Hier darf es nicht bei sporadischen oder Spontanabgaben bleiben, sondern eine regelmäßige Übernahme von Schriftgut muß angestrebt werden, um eine geordnete und sinnvolle Bestandsbildung erreichen zu können.

Im Rahmen einer Kontaktaufnahme zur Behörde, hier dem Staatsschutz, sollten zwei Aspekte im Vordergrund stehen. Erstens muß den Verantwortlichen bewußt gemacht werden, daß das Schriftgut ihrer Behörde eventuell bleibenden historischen Wert beanspruchen kann und sie nicht nur rechtlich,

<sup>74</sup> Vgl. Entwurf StA Münster an Kultusministerium NRW vom 14.7.1976, Az. 11.7.1-3689/76, in: ebd.

<sup>75</sup> Vgl. Vermerk StA Münster vom 7.12.1976, Tagebuch-Nr. 6662, in: ebd. Noch im Juni 1981 sah sich der Referent des Staatsarchivs anlässlich eines Besuches bei der Polizeidirektion Hagen zu der Feststellung veranlaßt, die dortigen Gesprächspartner hätten "von der Institution StA so gut wie keine Kenntnis" gehabt. Vgl. Vermerk StA Münster vom 19.6.1981, Tagebuch-Nr. 3047, in: ebd.

<sup>76</sup> Vgl. Entwurf StA Münster an Polizeipräsidium Münster vom 21.11.1983, Az. 23-11-7-1-6086/83, in: ebd.

<sup>77</sup> Vgl. Vermerk StA Münster vom 5.12.1983, Tagebuch-Nr. 6340, in: ebd.

<sup>78</sup> Vgl. Vermerk StA Münster vom 4.12.1981, Tagebuch-Nr. 6208, in: ebd.

<sup>79</sup> Vgl. Vermerk StA Münster vom 17.12.1982, Tagebuch-Nr. 6449, in: ebd.

sondern auch im Sinne des Kulturgutschutzes zu einer regelmäßigen Anbiertung verpflichtet sind. Zweitens muß ihnen vermittelt werden, daß das archiwwürdige Schriftgut im Archiv zum einen professioneller aufbewahrt und verwaltet werden kann und zum anderen auch dort auf lange Zeit hin strengen Benutzungsbeschränkungen unterliegt.<sup>80</sup>

Erfolgsversprechend sind hier zwei Wege. Zum einen können Vertreter der Behörde in das Archiv eingeladen werden, um sie mit dem Archiv, seiner Arbeitsweise und seinen Einrichtungen vertraut zu machen. Wichtiger Bestandteil eines solchen Behördentages ist vor allem die Diskussion zwischen Archivaren und Behördenvertretern über die Behandlung des Schriftgutes im Archiv. Es sollten sowohl die Bewertungskriterien, als auch die genauen Benutzungsmodalitäten und rechtlichen Rahmenbedingungen vorgestellt werden.<sup>81</sup> Selbstverständlich können den Behördenvertretern solche Informationen auch in anderem Rahmen dargebracht werden. So nahm 1985 ein Vertreter des Staatsarchivs Detmold an einer Dienststellenbesprechung im Polizeipräsidium Bielefeld teil, auf der der Archivar über "Fragen der Aufbewahrung, Aussonderung und Archivierung von Schriftgut" referierte und mit den Sachbearbeitern der Behörde Probleme und die Möglichkeit einer einheitlichen Vorgehensweise der Behörde besprach.<sup>82</sup>

Zum anderen kann es sehr hilfreich sein, wenn das Archiv in der Behörde einen zentralen Sachbearbeiter oder Registraturmitarbeiter als Ansprechpartner für alle Belange der Schriftgutverwaltung und Aktenaussonderung hat. Auch dies war Mitte der achtziger Jahre im Polizeipräsidium Bielefeld entsprechend geregelt worden. Der Erfolg war, daß die Aktenaussonderung und -übernahme aufgrund der guten Vorbereitung durch den Archivbeauftragten der Behörde reibungslos funktionierte.<sup>83</sup> Überaus vorteilhaft ist es außerdem, von seiten des Archivs ein gutes und vertrauensvolles Verhältnis nicht nur zu den Sachbearbeitern, sondern auch zum Behördenleiter, in diesem Fall also dem Polizeipräsidenten, aufzubauen.<sup>84</sup> Gerade beim Polizeipräsidium Bielefeld hat sich, wie aus der Dienstregistratur hervorgeht, erwiesen, wie wichtig die Aufgeschlossenheit des Polizeipräsidenten für archivische Fragen war.<sup>85</sup> Gerade bei einer stark „zersplitterten Registraturlandschaft“ mit Abteilungs-

---

<sup>80</sup> Bei besonders sensiblem Schriftgut sollte der Behörde der im Normalfall kaum anzuwendende Vorschlag gemacht werden, über Benutzungsanträge bis zum Ablauf der Schutzfristen, also über Schutzfristverkürzungen selbst mitentscheiden zu dürfen, falls sie dies wünscht. Wenn möglich sollte dies, wie oben schon erläutert, geschehen, ohne auf den Weg des VS-Schutzes zurückgreifen zu müssen.

<sup>81</sup> Vgl. dazu Jürgen Treffeisen, Die Transparenz der Archivierung. Entscheidungsdocumentation bei der archivischen Bewertung. In: Nils Brübach (Hrsg.), Der Zugang zu Verwaltungsinformationen. Transparenz als archivische Dienstleistung. Beiträge des 5. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, Marburg 2000, S. 177-197, S. 188 f. sowie ders., "Im Benehmen mit ..." - Formen der Kooperation bei Bewertungsfragen mit den betroffenen Behörden. Erfahrungen des Staatsarchiv Sigmaringen. In: Robert Kretschmar (Hrsg.), Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg. Stuttgart 1997, S. 73-101, S. 90 ff.

<sup>82</sup> Vgl. Vermerk StA Detmold vom 7.5.1985, in: StADt, Dienststellenakte Polizeipräsidium Bielefeld.

<sup>83</sup> Vgl. Schreiben Polizeipräsident Bielefeld an StA Detmold vom 19.12.1984 sowie Vermerk vom 8.11.1985, beides in: ebd.

<sup>84</sup> Vgl. Treffeisen, "Im Benehmen mit", S. 81.

<sup>85</sup> Vgl. etwa Vermerk StA Detmold vom 9.8.1985, in: StADt, Dienststellenakte Polizeipräsidium Bielefeld.

oder gar Sachbearbeiterregistraturen, wie sie auch bei der Polizei vorzufinden ist, erscheint dies um so wichtiger.

### **Fazit**

In weitaus größerem Maße als bei anderen Polizeidienststellen entsteht bei den Staatsschutzkommissariaten historisch wertvolles Schriftgut, das über die politische Geschichte eines Landes oder auch nur einer Landschaft, vor allem über politische Rand- und Basisgruppen sowie über deren Behandlung und Beurteilung von staatlicher Seite detailliert Auskunft geben kann. Diese Akten offenbaren umfassender und detaillierter als alles anderes staatliches Schriftgut das Kaldeidoskop der politischen Gruppierungen und Strömungen einer Region bis in kleinste Gruppierungen hinein. Auch alle Änderungen dieses politischen Mikroklimas spiegeln sich in dieser Überlieferung wider.

Der Münsteraner Bestand nimmt hier - insbesondere mit seinem umfangreichen Material über die Studentenproteste an der Universität - noch einmal eine Sonderstellung ein. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Tatsache, daß andere heute bedeutende Universitäten der Region, wie Bochum oder Bielefeld, erst später gegründet wurden, so daß sich hier kein Material über die Aktivitäten der sogenannten 68er in Westfalen finden lässt. Deshalb machen nicht nur bestandserhalterische Gründe eine baldige Erschließung dieser Überlieferung im Staatsarchiv Münster notwendig, sondern vor allem auch inhaltliche. Die Akten des Staatsschutzes des Polizeipräsidiums Münster müssen so schnell wie möglich der Forschung und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aber auch über diesen konkreten Bestand hinaus ist es aus den oben genannten Gründen unbedingt erforderlich, daß in Zukunft die Überlieferung des polizeilichen Staatsschutzes bewahrt und den Archiven zur fachgerechten Bewertung und Übernahme angeboten wird. Dazu ist ein kontinuierlicher Kontakt zu den Behörden ebenso notwendig wie die Erarbeitung eines umfassenden Bewertungsmodells, das eine facharchivarische Bewertung ermöglicht, solange die Akten noch bei der Behörde weilen und bevor eigentlich kassables Schriftgut in das Archiv gelangt. Erst dies schafft die Voraussetzung für eine schnelle Erschließung übernommener Bestände. Aufgrund des besonderen Charakters dieser polizeilichen Überlieferung gegenüber dem Schriftgut anderer Abteilung der Polizeibehörden sollte schon bei der Aussonderung und Übernahme, aber erst recht bei der Ordnung und Verzeichnung darauf geachtet werden, daß mit diesen Akten eigenständige Teilbestände innerhalb der Gesamtüberlieferung der Polizeibehörden gebildet werden. Nur so ist eine gezielte Recherche und Benutzung möglich.

Archivierung und Benutzung schließlich sollten nicht dadurch erschwert werden, daß in großem Umfang Schriftgut in die Archive gelangt, das noch geheimchutzrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die sich auf die alte VS-Anweisung gründen, welche keine automatische Aufhebung des VS-

Schutzes nach 30 Jahren vorsieht. Da diese gerade getroffene Neuregelung sich nur auf neu unter VS-Schutz gestelltes Schriftgut bezieht, ist noch für einige Jahre mit diesem Problem zu rechnen. Auch hier ist es wichtig, im Kontakt mit der Behörde beziehungsweise den vorgesetzten Dienststellen zu einer einvernehmlichen, sowohl die Interessen des Staates wie der Forschung berücksichtigenden Lösung zu gelangen.

### Ausgewählte Literatur

*Th. P. Becker, U. Schröder, Die Studentenproteste der 60er Jahre. Archivführer, Chronik, Bibliographie. Köln, Weimar, Wien 2000.* Ein Inventar zu Beständen über die Studentenbewegung in deutschen, österreichischen und Schweizer Archiven, gegliedert nach Archivsparten, mit einer Chronik der Jahre 1964 bis 1970 und einer ausführlichen Bibliographie.

*F. M. Bischoff, Archivierung digitaler Unterlagen - Neue Anforderungen an die Archive, veröffentlicht unter: [www.archive.nrw.de/dok/bischoff01/hess-archivtag.html](http://www.archive.nrw.de/dok/bischoff01/hess-archivtag.html); H. Weber, Langzeitspeicherung und Langzeitverfügbarkeit digitaler Konversionsformen. In: ders., G. Maier (Hrsg.), Digitale Archive und Bibliotheken. Neue Zugangsmöglichkeiten und Nutzungsqualitäten. Stuttgart 2000, S. 325-342.* Knappe, zusammenfassende Darstellungen zu den aktuell diskutierten Methoden der Archivierung digitaler Unterlagen.

*M. Buchholz, Mehr als nur Sampling - Ein Arbeitsbericht zur Bewertung von Sozialhilfeakten. In: Übernahme und Bewertung von kommunalem Schriftgut, Datenmanagement-Systeme. Münster 2000, S. 86-98.* Neueste kritische Überlegungen zu Sampling-Methoden bei massenhaft gleichförmigem Schriftgut.

*P. Dohms, Studentenbewegung und Überlieferungsvielfalt - das Beispiel Nordrhein-Westfalen. In: Der Archivar, 1999, S. 225-233.* Konziser Aufsatz über die Überlieferungslage zum Thema Studentenbewegung in NRW in öffentlichen und privaten Archiven.

*G. Heise, H. Tegtmeyer, K.-H. Braun, Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen mit Erläuterungen. 7. Neubearb. Aufl., Stuttgart, München, Hannover 1990:* Abdruck und Kommentar des aktuell gültigen PolG NRW vom 24.2.1990.

*W. Hesse, M. Schmidt, Faustregeln für die Fotoarchivierung. Sammeln, Bewahren, Erschließen, Vermitteln. O. O. 1994; M. Schmidt, Fotografien in Museen, Archiven und Sammlungen. Konservieren, Archivieren, Präsentieren. 2. verbess. und akt. Aufl. München 1995.* Zwei Broschüren, die über alle Fragen der Fotoarchivierung (technische Grundlagen, Aufbewahrung, Bestandserhaltung, Präsentation) kurz, aber umfassend Auskunft geben.

*I. Schnellig-Reinicke, Archivierung von Unterlagen der Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen am Beispiel des Regierungsbezirks Köln. In: Der Archivar, 1999, S. 213-216.* Darstellung vergangener Bewertungsentscheidungen zur Überlieferung der Regierungspräsidien und Erfahrungsbericht über neuere Versuche der Erarbeitung eines Bewertungsmodells (noch im Vorfeld der inzwischen begonnenen sprengelübergreifenden, landesweiten Kooperation der Staatsarchive).

*H. J. Schwagerl, Verfassungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg 1985.* Standardwerk zu allen juristischen Fragen des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes in der Bundesrepublik.

*J. Treffeisen, "Im Benehmen mit ..." - Formen der Kooperation bei Bewertungsfragen mit den betroffenen Behörden. Erfahrungen des Staatsarchiv Sigmaringen. In: Robert Kretzschmar (Hrsg.), Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg. Stuttgart 1997, S. 73-10.* Erfahrungsbericht über die Zusammenarbeit mit abgebenden Behörden unter Berücksichtigung und Darstellung der diversen Methoden der Behördenbetreuung durch den Archivar.